



## INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 9/2021

### Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.2021 .....Seite 2
- 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung über die Betreuung und Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Kindertagespflege (Kitasatzung – KitaS) .....Seite 6
- Beitragssatzung über die Betreuung und Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Kindertagespflege (Kitasatzung – KitaS) .....Seite 7
- Satzung über die Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrgebührensatzung) .....Seite 12
- Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg sowie über die Erhebung von Gebühren (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung – BiboS) .....Seite 14
- Feststellung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2020 .....Seite 17
- Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2020 .....Seite 17
- Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 158 „Grundschule Walther-Bothe-Straße Weiße Stadt“.  
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a i. V. m. § 3 (2) BauGB .....Seite 18
- Bebauungsplan Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/Ruhrstraße“. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB .....Seite 19
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ .....Seite 20
- Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche: Teilflächen der „Granseer Straße“ .....Seite 21
- Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche: „An den Dünen“ .....Seite 22
- Inkrafttreten der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“ .....Seite 23
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“ .....Seite 24
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ .....Seite 25
- Bekanntmachung des vorhabenbezogenes Bebauungsplans Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen (ehem. Oberhavel Bauernmarkt) und 21. Änderung des Flächennutzungsplanes“.  
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 12 i. V. m. § 3 (2) BauGB .....Seite 26
- Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Großen Wehr Sachsenhausen .....Seite 28
- Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung der Stadt Oranienburg zum Bebauungsplan Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“ .....Seite 29
- Bebauungsplan Nr. 130 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße/Saarlandstraße“.  
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB .....Seite 30

### Nichtamtlicher Teil

- Information des Bauverwaltungsamtes: Bescheide Wupperstraße im Januar 2022 .....Seite 32

## Amtlicher Teil

### Folgende Beschlüsse (teilweise in Kurzform) wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2021 gefasst:

**Vorlage-Nr.: A/0128/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)**

**Beschluss-Nr.: 0355/15/21 (Antrag des Ortsbeirates Schmachtenhagen)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Ziel des sozialen Wohnungsbaus im Ortsteil Schmachtenhagen zu prüfen, ob städtische Grundstücke hierfür zur Verfügung stehen oder ein entsprechendes Grundstück käuflich erworben werden kann. Alternativ ist zu prüfen, ob eine entsprechende Bebauung im hinteren Bereich des Grundstücks der WOBA (Ernst-Thälmann-Platz 7a–7c) erfolgen kann.

In Kenntnis der fortwährenden Planungen eines Feuerwehrwachen-Neubaus und der damit verbundenen, zu erwartenden Zunahme der Anzahl der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr sollte die Realisierung des sozialen Wohnungsbaus möglichst im Zeitraum der nächsten 5–8 Jahre erfolgen.

**Vorlage-Nr.: A/0129/2021 (Ja 28 Nein 7 Enthaltung 0)**

**Beschluss-Nr.: 0356/15/21 (Antrag des Ortsbeirates Lehnitz)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen Kontakt aufzunehmen und auf verkehrsberuhigende Maßnahmen im Mühlenbecker Weg hinzuwirken.

**Vorlage-Nr.: A/0131/2021 (Ja 32 Nein 3 Enthaltung 0)**

**Beschluss-Nr.: 0357/15/21 (Antrag CDU-Fraktion)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, im Kontext der Verkehrssicherheitsarbeit sowie Prävention mehrere Dialog-Displays für Oranienburg und die Ortsteile anzuschaffen und den Betrieb fortlaufend sicherzustellen. Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und in Anspruch zu nehmen. Die notwendigen finanziellen Mittel sind im Haushalt 2022 ff. bereitzustellen.

Für die Aufstellung der Dialog-Displays sind Standorte in der Nähe von Schulen, Hochschulen, Kitas, Spielplätzen sowie Karitative- und Pflegeeinrichtungen mit besonderer Priorität zu berücksichtigen.

Die Standortauswahl für die Installation der Dialog-Displays in den Ortsteilen findet in enger Abstimmung mit den Ortsbeiräten statt.

**Vorlage-Nr.: A/0132/2021 (Ja 31 Nein 4 Enthaltung 0)**

**Beschluss-Nr.: 0356/15/21 (Antrag der Ortsbeiräte Zehlendorf und Wensickendorf)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Oberhavel zur Erhöhung der Sicherheit von Rad fahrenden Verkehrsteilnehmern/innen die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Landstraße L 21 zwischen den Ortsteilen Wensickendorf und Zehlendorf mittels Anordnung von Zeichen 274-70 auf 70 km/h zu beantragen. Darüber hinaus sollte auf gleichem Streckenabschnitt durch Anordnung von Zeichen 276 mit Zusatzzeichen 1049-11 das Überholen verboten werden.

**Vorlage-Nr.: A/0138/2021 (Ja 17 Nein 8 Enthaltung 10)**

**Beschluss-Nr.: 0360/15/21 (Antrag der Fraktionen SPD und B90/Die Grünen)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Konzept zur Steigerung des Rad- und Fußverkehrs in Oranienburg zu entwickeln. Ziel des Rad- und Fußverkehrskonzeptes ist es unter anderem, den Anteil des individuellen Autoverkehrs am gesamten innerstädtischen Verkehr bis 2032 im Vergleich zu heute deutlich zu verringern (um mindestens 20 %). Insbesondere der Bau von Fuß- und Radwegen entlang aller dafür zugänglichen Oranienburger Gewässer soll in dem Konzept geprüft werden.

Das Fuß- und Radverkehrskonzept ist den Stadtverordneten bis Dezember 2022 im Entwurf vorzulegen, sodass es anschließend im Rahmen der Ausschussberatungen und Bürgerbeteiligung konkretisiert und bis Ende 2023 beschlossen werden kann. Darüber hinaus wird im städtischen Haushalt für 2022 eine Stelle eingerichtet, die sich ausschließlich um die Belange des so genannten Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) kümmert. Die Stadtverwaltung prüft kurzfristig eine Beteiligung der Stadt Oranienburg am Förderprogramm „Stadt und Land“ und teilt das Ergebnis der Prüfung in der nächsten Stadtverordnetenversammlung mit.

In Abstimmung mit der Verkehrsbehörde des Landkreises als Genehmigungsbehörde ist zeitnah auf folgende Maßnahmen hinzuwirken:

- Auf sogenannte „Bettelampeln“ an Kreuzungen wird verzichtet.
- Bedarfsampeln schalten nach der Betätigung durch Fußgehende oder Radfahrende nach maximal 20 Sekunden auf grün.
- Alle Kreisverkehre werden derart umgestaltet, dass der Radverkehr auf die Fahrbahn geführt und Zebrastreifen für den Fußverkehr markiert werden. (Gute Beispiele sind etwa: Kreisverkehr Saarlandstraße/Berliner Straße bzw. Rungestraße/Sachsenhausener Straße)
- Auf möglichst allen Straßen, auf denen aus kombinierten Geh- und Radwegen reine Gehwege mit „Radfahrer frei“-Schildern wurden, ist auf der Fahrbahn ein Radstreifen (Angebotsstreifen) aufzubringen, um Autofahrende auf das Vorhandensein von Radfahrenden aufmerksam zu machen. Umgekehrt soll in den Straßen, auf denen Angebotsstreifen auf der Fahrbahn vorhanden sind, geprüft werden, auch die Gehwege für den Radverkehr freizugeben.
- Inkonsistente Wegeführungen für Radfahrer werden beseitigt. (Beispiele hierfür etwa: Kreisverkehr Kremmener Straße/Melanchtonstraße oder die Kreuzung Sachsenhausener Straße/Bernauer Straße)
- An für Fußverkehr wichtigen Stellen sind Zebrastreifen einzurichten oder gleichwertige andere Maßnahmen zu ergreifen. (Hierzu zählen zum Beispiel:
  - o Eine mögliche Verbindung von der Kanalstraße über die Blutgasse hin zum Memhardtweg
  - o Die Mittelinsel am Fischerparkplatz
  - o Die Querung der Bernauer Straße auf Höhe der Lehnitzschleuse (Radfernweg-Berlin-Kopenhagen))

Die kurzfristigen Maßnahmen zur Stärkung des Fuß- und Radverkehrs sind bis Dezember 2022 abzuarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

**Vorlage-Nr.: A/0139/2021 (Ja 30 Nein 0 Enthaltung 5)**

**Beschluss-Nr.: 0361/15/21 (Antrag der Fraktionen SPD und B90/Die Grünen)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung macht sich die Forderungen des „Mobilitätskonzepts 2040“ des Landkreises Oberhavel zu eigen, die Regionalbahnlagen RB20 und (zukünftig) RB32 über Oranienburg hinaus nach Norden zu verlängern und mit den Strecken nach Zehdenick/Templin bzw. Rheinsberg zu verknüpfen. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Position gemeinsam mit dem Landkreis gegenüber dem Land Brandenburg als Aufgabenträger für den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr zu vertreten.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, ein Konzept zur Aufwertung des Bahnhofs Sachsenhausen mit einem P+R-Parkplatz, besserer Busanbindung und einem Fahrradparkhaus vorzulegen. Das Konzept soll spätestens bis Ende 2022 der Stadtverordnetenversammlung vorliegen. Im Rahmen des Konzepts ist auch eine verkehrliche Potentialanalyse vorzunehmen, die sowohl die Folgen der möglichen Verlängerung der Regionalbahnlagen berücksichtigt als auch die Machbarkeit einer Verlängerung der S 1 bis Sachsenhausen prüft.

Im Umfeld des Park-and-Ride-Parkplatzes wird zudem eine Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme für Natur und Anwohnende geschaffen.

**Vorlage-Nr.: A/0140/2021 (Ja 27 Nein 2 Enthaltung 6)**  
**Beschluss-Nr.: 0362/15/21 (Antrag der CDU-Fraktion)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Um die Stadtverordnetenversammlung bei der auf Landesebene avisierten Evaluation der Modellregion einzubeziehen und diesem wichtigen Thema in den Beratungsfolgen der Gremien gerecht zu werden, wird der temporäre Ausschuss für die Feuerwehr aufgewertet und um die Bereiche Sicherheit, Ordnung und die Kampfmittelbeseitigung erweitert. Die Geschäftsordnung der Stadt Oranienburg wird entsprechend angepasst und ergänzt.
- Dem fachlich neu zugeschnittenen temporären Ausschuss für „Sicherheit, Ordnung, Kampfmittelbeseitigung und die Feuerwehr“ ist fortlaufend über die Arbeit zum Thema „Bombenlast“ zu berichten und zu informieren.

**Vorlage-Nr.: A/0146/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)**  
**Beschluss-Nr.: 0364/15/21 (Antrag des Ortsbeirates Wensickendorf)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, in Wensickendorf 2 Geschwindigkeitsanzeigtafeln (Tafel) aufzustellen.

Aufstellung der 1. Tafel:

An der L 21 aus Richtung Mühlenbeck kommend, nach der Kurve auf Höhe des Grundstückes Summter Chaussee 28.

Aufstellung der 2. Tafel:

An der Hauptstraße in Richtung Wandlitz ca. 50 m hinter dem Verkehrszeichen Bild 274-53 (30 km/h), wegen des dortigen Kindergartens.

**Vorlage-Nr.: A/0151/2021 (Ja 16 Nein 1 Enthaltung 12)**  
**Beschluss-Nr.: 0365/15/21 (Überfraktioneller Antrag der Mitglieder des Bauausschusses)**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, bekräftigt und billigt die Missbilligung des Bürgermeisters durch die Mitglieder des Bauausschusses.

**Vorlage-Nr.: A/0152/2021 (Ja 17 Nein 11 Enthaltung 7)**  
**Beschluss-Nr.: 0336/15/21 (Überfraktioneller Antrag von SPD, CDU und FDP)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Das Rechnungsprüfungsamt wird beauftragt, gemäß § 101 BbgKVerf eine „Tiefenprüfung“ des Bürgermeisterbudgets 2019 vorzunehmen. Das Ergebnis ist unverzüglich dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Oranienburg zuzuleiten.

**Vorlage-Nr.: 0764/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)**  
**Beschluss-Nr.: 0368/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt:

Die vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg entgegengenommen und zur Beratung in die Ortsbeiräte und Fachausschüsse verwiesen.

**Vorlage-Nr.: 0709/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)**  
**Beschluss-Nr.: 0369/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird festgestellt.
- Der Jahresabschluss 2020 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg wird aufgrund des Prüfvermerkes der eureos gmbh, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Freigabe des Prüfberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel, wie folgt festgestellt:  
Die Bilanzsumme beträgt: 70.388.596,81 €  
Die Summe der Erträge beträgt: 9.078.479,26 €  
Die Summe der Aufwendungen beträgt: 8.267.829,98 €  
Der Jahresgewinn beträgt: 810.649,28 €

- Der Jahresgewinn von 810.649,28 EUR ist in die allgemeine Rücklage einzustellen.

**Vorlage-Nr.: 0710/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)**  
**Beschluss-Nr.: 0370/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung der Werkleitung des EBO für das Wirtschaftsjahr 2020 aufgrund des Prüfvermerkes der eureos gmbh, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

**Vorlage-Nr.: 0711/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 1)**  
**Beschluss-Nr.: 0371/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt der Prüfungsbehörde vor, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg an die eureos gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kramergasse 4 in 01067 Dresden, zu vergeben.

**Vorlage-Nr.: 0650/2021 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1)**  
**Beschluss-Nr.: 0372/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg Folgendes zu beschließen:

- Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie der Lagebericht der Geschäftsführung werden gebilligt. Der Jahresabschluss 2020 wird aufgrund des Prüfungsvermerkes der KPMG AG vom 27. Mai 2021 wie folgt festgestellt:  

Bilanzsumme	167.542.305,01 €
Jahresüberschuss	4.349.945,78 €
Bilanzgewinn	7.831.450,73 €
- Gewinnverwendung: Vortrag auf neue Rechnung
- Die Geschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2020 entlastet.

**Vorlage-Nr.: 0653/2021 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1)**  
**Beschluss-Nr.: 0373/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtservice Oranienburg GmbH Folgendes zu beschließen:

- Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie der Lagebericht der Geschäftsführung werden gebilligt. Der Jahresabschluss 2020 wird aufgrund des Prüfungsvermerkes der KPMG AG vom 27. Mai 2021 wie folgt festgestellt:  

Bilanzsumme	25.804.280,69 €
Jahresüberschuss	0,00 €
Verlustvortrag	-17.875.409,89 €
- Gewinnverwendung: Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der Oranienburg Holding GmbH.
- Die Geschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2020 entlastet.

**Vorlage-Nr.: 0656/2021 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1)**  
**Beschluss-Nr.: 0374/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Oranienburg GmbH Folgendes zu beschließen:

- Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie der Lagebericht der Geschäftsführung werden gebilligt. Der Jahresabschluss 2020 wird aufgrund des Prüfungsvermerkes der KPMG AG vom 27. Mai 2021 wie folgt festgestellt:  

Bilanzsumme	65.164.451,02 €
Jahresüberschuss	0,00 €
Bilanzgewinn	4.480.630,52 €
- Gewinnverwendung: Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der Oranienburg Holding GmbH.
- Die Geschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2020 entlastet.

**Vorlage-Nr.: 0659/2021 (Ja 33 Nein 0 Enthaltung 2)****Beschluss-Nr.: 0375/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Oranienburg Holding GmbH Folgendes zu beschließen:

- Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie der Lagebericht der Geschäftsführung und der Bericht des Aufsichtsrates werden gebilligt. Der Jahresabschluss 2020 wird aufgrund des Prüfungsvermerkes der KPMG AG vom 27. Mai 2021 wie folgt festgestellt:
 

Bilanzsumme	18.837.549,77 €
Jahresüberschuss	460.139,25 €
Gewinnvortrag	373.811,36 €
- Gewinnverwendung: Vortrag auf neue Rechnung
- Die Geschäftsführung wird, vorbehaltlich des Ergebnisses des Untersuchungsausschusses, für das Wirtschaftsjahr 2020 entlastet.

**Vorlage-Nr.: 0671/2021 (Ja 20 Nein 1 Enthaltung 4 Befangen 9)****Beschluss-Nr.: 0376/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Oranienburg Holding GmbH Folgendes zu beschließen:

Der Aufsichtsrat wird vorläufig und vorbehaltlich des Abschlussberichtes des Untersuchungsausschusses zur Oranienburg Holding für das Wirtschaftsjahr 2020 entlastet.

**Vorlage-Nr.: 0665/2021 (Ja 28 Nein 1 Enthaltung 5)****Beschluss-Nr.: 0377/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der OHG sein Stimmrecht wie folgt auszuüben:

Der aufgestellte Konzernabschluss zum 31.12.2020 sowie der Konzernlagebericht der Geschäftsführung werden gebilligt. Der Konzernabschluss 2020 wird aufgrund des Prüfungsvermerkes der KPMG AG vom 27. Mai 2021 wie folgt zur Kenntnis genommen:

Konzernbilanzsumme	316.580.511,00 €
Konzernjahresüberschuss	4.834.013,58 €
Konzernbilanzgewinn	6.760.638,21 €

**Vorlage-Nr.: 0637/2021 (Ja 33 Nein 0 Enthaltung 1)****Beschluss-Nr.: 0378/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg beschließt, folgendem Gesellschafterbeschluss zuzustimmen:

Der Jahresabschluss 2020 wird aufgrund des Prüfungsvermerkes der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH wie folgt festgestellt:

Die Bilanzsumme beträgt	18.733.062,10 €
Die Summe der Erträge beträgt	9.042.194,94 €
Die Summe der Aufwendungen beträgt	8.951.194,95 €
Der Jahresüberschuss beträgt	90.999,99 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 90.999,99 € soll auf die Jahresrechnung 2021 vorgetragen werden.

Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

**Vorlage-Nr.: 0746/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)****Beschluss-Nr.: 0379/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Herr Bernd Hoffmann wird aus dem Seniorenbeirat entlassen.

Herr Ottomar Voss wird als Mitglied des Seniorenbeirates benannt.

**Vorlage-Nr.: 0687/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 1)****Beschluss-Nr.: 0380/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt:

Die in der Anlage dargestellte Planstraße A erhält den Namen Greizer Straße.

Die in der Anlage dargestellte Planstraße B erhält den Namen Eisenberger Straße.

Die in der Anlage dargestellte Planstraße C erhält den Namen Ilmenauer Straße.

Die in der Anlage dargestellte Planstraße D erhält den Namen Meuselwitzer Straße.

Die in der Anlage dargestellte Planstraße F erhält den Namen Rudolstädter Straße.

Der Beschluss wird erst nach Rechtskraft des B-Planes 59.3 „Nördliche Schmalkaldener Straße“ wirksam.

**Vorlage-Nr.: 0693/2021 (Ja 33 Nein 1 Enthaltung 1)****Beschluss-Nr.: 0381/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 der UmlAussV die folgenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung in Gremienwahl zu wählen:

- Herrn Dipl.-Ing. Henry Gromm als Vertreter für Herrn Dipl.-Ing. Frank Netzband
- Herrn Rechtsanwalt Uwe Graupeter als Vertreter für Frau Rechtsanwältin Susanne Hennig
- Herrn Dipl.-Ing. Dirk Jöhling als Vertreter für Herrn Dipl.-Ing. Günter Hofer
- Herrn Matthias Hennig zum Mitglied des Umlegungsausschusses
- Herrn Joachim Radke zum Mitglied des Umlegungsausschusses
- Herrn Jean Willemsen zum Vertreter für Matthias Hennig
- Frau Ulrike Dölle als 1. Vertreterin für Herrn Joachim Radke
- Herrn Heiko Zillmann als 2. Vertreter für Herrn Joachim Radke

**Vorlage-Nr.: 0672/2021 (Ja 32 Nein 3 Enthaltung 0)****Beschluss-Nr.: 0382/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Das integrierte energetische Quartierskonzept Weiße Stadt/Walther-Bothe Straße wird gebilligt. Es ergänzt das Stadtumbaukonzept und bildet die Handlungsgrundlage für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Quartier und die Anpassung des Quartiers an den Klimawandel.

Die Stadtverwaltung informiert über die Ergebnisse der Evaluation aus der Umsetzung zum Konzept Walther-Bothe-Straße.

**Vorlage-Nr.: 0631/2021 (Ja 33 Nein 1 Enthaltung 0)****Beschluss-Nr.: 0383/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 158 „Grundschule Walther-Bothe-Str. Weiße Stadt“ wird gebilligt.
- Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 158 wird zur Kenntnis genommen.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 158 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.
- Nachbargemeinden sind zur Abstimmung gemeindlicher Bauleitplanung im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

**Vorlage-Nr.: 0633/2021 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1)****Beschluss-Nr.: 0384/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/Ruhrstraße“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, wie in Anlage 1a und 1b dargestellt, behandelt und abgewogen.
- Der vorliegende Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/Ruhrstraße“ (Anlage 2), einschließlich Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3), wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

**Vorlage-Nr.: 0634/2021 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1)****Beschluss-Nr.: 0385/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Satzung der Stadt Oranienburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/Ruhrstraße“ gemäß § 17 (1) Satz 3 i. V. m. § 16 (1) BauGB.

**Vorlage-Nr.: 0635/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)****Beschluss-Nr.: 0386/15/21**

Das als Anlage 1 der Beschlussvorlage Nr. 0635/2021 beigefügte Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Oranienburg wird gebilligt.

Es ist Entscheidungsgrundlage und Handlungsleitfaden für eine geordnete städtebauliche sowie nachhaltig tragfähige Gewerbeflächenentwicklung insbesondere im Zuge der Bauleitplanung der Stadt Oranienburg.

Der Bürgermeister wird beauftragt, für das vorliegende Industrie- und Gewerbeflächenkonzept ein Beteiligungsverfahren durchzuführen.

**Vorlage-Nr.: 0639/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)****Beschluss-Nr.: 0387/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Bebauungsplanentwurf Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“ vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung, wie in der Anlage 1 dargestellt, gemäß § 1 (7) BauGB behandelt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Hinweise und Anregungen geäußert.

2. Auf Grundlage des § 10 (1) BauGB, in der derzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“ in der Fassung vom Mai 2021 als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“ wird gebilligt.

**Vorlage-Nr.: 0645/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)****Beschluss-Nr.: 0388/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der erneuten öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Bebauungsplanentwurf Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung, wie in der Anlage 1 dargestellt, gemäß § 1 (7) BauGB behandelt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit, die Anregungen und abwägungsrelevante Hinweise erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Auf Grundlage des § 10 (1) BauGB, in der derzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ in der Fassung vom Juni 2021 als Satzung beschlossen.
4. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ wird gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ ortsüblich bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Vorlage-Nr.: 0674/2021 (Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0)****Beschluss-Nr.: 0389/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bauungs-

planes Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“ vorgebrachten abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen werden nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 BauGB gemäß dem in Anlage 1 dargelegten Abwägungsvorschlag behandelt und abgewogen.

2. Die Feststellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung 5/2021 (Anlage 2) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“, der in Anlage 2 dargestellt ist.
3. Die Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 3) in der Fassung 5/2021 wird gebilligt.

**Vorlage-Nr.: 0675/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)****Beschluss-Nr.: 0390/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der geänderte Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen“ in der Fassung von August 2021 und die Begründung inkl. Umweltbericht werden gebilligt.
2. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Begründung inkl. Umweltbericht und die weiteren verfügbaren umweltrelevanten Informationen werden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 12 i. V. m. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 12 i. V. m. § 4 (2) bzw. § 2 (2) BauGB am Verfahren beteiligt und über die Auslegung benachrichtigt.

**Vorlage-Nr.: 0680/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)****Beschluss-Nr.: 0391/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden nach Prüfung gemäß den Abwägungsvorschlägen in der Sachdarstellung in Anlage 1 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wie folgt behandelt:
  - a) Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.
  - b) Die von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgetragene abwägungsrelevante Hinweise und Anregungen werden berücksichtigt.
2. Auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ (Anlage 2) in der Fassung von August 2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung in der Fassung von August 2021 (Anlage 3) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ wird gebilligt.

**Vorlage-Nr.: 0682/2021 (Ja 34 Nein 1 Enthaltung 0)****Beschluss-Nr.: 0389/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Auf dem Flurstück 5/26 der Flur 4 Gemarkung Oranienburg, Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 27 mit einer Gesamtgrundstücksfläche 58.210 m<sup>2</sup> wird, unter Inanspruchnahme einer Fläche von ca. 1.900 m<sup>2</sup>, der Neubau eines Sozial- und Verwaltungsgebäudes mit Kfz-Einstellhallen, Wirtschaftshof und Stellplatzanlage errichtet. (Anlage 1).
2. Grundlage für die Genehmigungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme sind die Baubeschreibung (Anlage 2), die Kostenzusammenstellung (Anlage 3) und der Ablaufplan.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Baumaßnahme einzuleiten.
4. Das Projektbudget ist unter dem Produktkonto 553010 9610000 eingestellt und beträgt ca. 1.183.000 €. Die einzelnen Positionen ergeben sich aus Anlage 3.

**Vorlage-Nr.: 0685/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)****Beschluss-Nr.: 0390/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Umsetzung des Bauvorhabens: „Lückenbepflanzung zur Wiederherstellung historischer Baum-Alleen im denkmalgeschützten Schlosspark Oranienburg“.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den kommunalen Eigenanteil in Höhe von 25.000 € im Haushalt separat abzubilden und bereitzustellen.

**Vorlage-Nr.: 0681/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)****Beschluss-Nr.: 0394/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrgebührensatzung).

**Vorlage-Nr.: 0688/2021 (Ja 28 Nein 6 Enthaltung 1)****Beschluss-Nr.: 0395/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg sowie über die Erhebung von Gebühren. (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung – BiboS)

**Vorlage-Nr.: 0702/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)****Beschluss-Nr.: 0396/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung über die Betreuung und Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Kindertagespflege (Kitasatzung – KitaS) und deren Inkrafttreten rückwirkend zum 01.08.2021.

**Vorlage-Nr.: 0703/2021 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1)****Beschluss-Nr.: 0397/15/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beitragssatzung über die Betreuung und Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Kindertagespflege (Kitasatzung – KitaS) und deren Inkrafttreten zum 01.01.2022.

**Vorlage-Nr.: 0638/2021 (Ja 33 Nein 0 Enthaltung 2)****Beschluss-Nr.: 0398/15/21**

Beschluss über die Änderung der Geschäftsführung der Klärwerk Wandsdorf GmbH

**Vorlage-Nr.: 0692/2021 (Ja 25 Nein 3 Enthaltung 7)****Beschluss-Nr.: 0399/15/21**

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

**Vorlage-Nr.: 0700/2021 (Ja 24 Nein 3 Enthaltung 8)****Beschluss-Nr.: 0400/15/21**

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

**Vorlage-Nr.: 0734/2021 (Ja 25 Nein 3 Enthaltung 7)****Beschluss-Nr.: 0401/15/21**

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

**Vorlage-Nr.: 0735/2021 (Ja 24 Nein 3 Enthaltung 8)****Beschluss-Nr.: 0402/15/21**

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

**Vorlage-Nr.: 0747/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)****Beschluss-Nr.: 0403/15/21**

Abschluss eines Auswahlverfahrens

## 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung über die Betreuung und Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Kindertagespflege (Kitasatzung – KitaS)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 25.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Beitragssatzung über die Betreuung und Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Kindertagespflege (Kitasatzung – KitaS) in der Ausfertigung vom 07.06.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Betreuungszeiten wird wie folgt geändert:  
Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für Eltern, die nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) von den Elternbeiträgen freigestellt sind, gelten alle Betreuungsumfänge als beitragsfrei. Die Entrichtung des Kostenbeitrages in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gemäß § 11 dieser Satzung bleibt davon unberührt.“

2. § 5 Kostenbeiträge wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
  - d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 und Absatz 6 eingefügt:

„(5) Für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung wird für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten der Stadt Oranienburg oder in Kindertagespflegestellen gemäß § 17a Kindertagesstättengesetz kein Elternbeitrag erhoben (Elternbeitragsbefreiung). Die Entrichtung des Kostenbeitrages in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gemäß § 11 dieser Satzung bleibt davon unberührt.“

Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung elternbeitragsfrei. Auch für Kinder, die im Folgejahr nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls kostenbeitragsfrei.

- (6) Gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) wird auch von den in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) genannten Personensorgeberechtigten/Eltern kein Elternbeitrag erhoben. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II (Arbeitslosengeld II),
  - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII (Sozialhilfe),
  - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),

- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten oder
  - f) Geringverdienende mit einem Netto-Haushaltseinkommen im Kalenderjahr unter 20.000 Euro sind.
- Näheres regelt die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV).“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.

Oranienburg, den 03.11.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

(Siegel)

## Beitragssatzung über die Betreuung und Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Kindertagespflege (Kitasatzung – KitaS)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 25.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und für Kindertagespflegestellen.

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Der Kostenbeitrag setzt sich zusammen aus dem Elternbeitrag (Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtungen) und dem Essengeld (Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen).

### § 2

#### Allgemeines

- Aufnahme in Kindertagesbetreuung finden Kinder der Stadt Oranienburg, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können Kinder auch aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- Die Stadt Oranienburg betreibt ihre Kindertagesstätten als eine öffentliche Einrichtung.
- Kostenbeiträge sind nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten/Eltern, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, der zugehörigen Altersgruppe und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

- Staffelung der Altersgruppen:
  - Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
  - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
  - Kinder in der Grundschule (Hortkinder)
- Personensorgeberechtigte sind, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge eines Kindes zusteht. Unterhaltsberechtigter ist ein Kind, für das Kindergeld oder ein Freibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder werden könnte.

### § 3

#### Aufnahme, Vertrag, Eingewöhnung

- Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Wechselt ein Kind von der Betreuungsform Kindergarten in die Betreuungsform Hort muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.  
Die Zuweisung des jeweiligen Platzes in einer Kindertagesstätte erfolgt durch die Stadt Oranienburg. Bei der Zuweisung ist dem Elternwunsch im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze zu entsprechen.
- Zur Gewöhnung an die Kindertagesstätte wird Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Eingewöhnungszeit für eine Dauer von bis zu 4 Wochen eine Betreuung von maximal 20 Wochenstunden gegen Entrichtung des Elternbeitrages gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe (b) ohne Essengeld als Eingewöhnungszeit gewährt. Beginnt die Eingewöhnung nach dem 15. im Monat, so findet § 5 Abs. 1 dieser Satzung seine Anwendung.

### § 4

#### Betreuungszeiten

- Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf eine Betreuungszeit von 6 Tagesstunden, Hortkinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse von 4 Tagesstunden. Andere und darüberhinausgehende Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die häusliche Abwesenheit der Personensorgeberechtigten oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert. Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr und Kinder der 5. und 6. Klasse haben einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation, insbesondere die häusliche Abwesenheit der Personensorgeberechtigten oder ein besonderer Erziehungsbedarf die

- Betreuung erforderlich macht. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
- (2) Für Kinder bis zur Einschulung gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Elternbeitragsfestsetzung:
- |  |       |
|--|-------|
| (a) Betreuungsbedarf bis 3 Tagesstunden<br>(15 Wochenstunden)        | 50 %  |
| (b) Betreuungsbedarf bis 4 Tagesstunden<br>(20 Wochenstunden)        | 75 %  |
| (c) Betreuungsbedarf bis 6 Tagesstunden<br>(30 Wochenstunden)        | 100 % |
| (d) Betreuungsbedarf bis 7 Tagesstunden<br>(35 Wochenstunden)        | 105 % |
| (e) Betreuungsbedarf bis 8 Tagesstunden<br>(40 Wochenstunden)        | 110 % |
| (f) Betreuungsbedarf bis 9 Tagesstunden<br>(45 Wochenstunden)        | 115 % |
| (g) Betreuungsbedarf bis 10 Tagesstunden<br>(50 Wochenstunden)       | 120 % |
| (h) Betreuungsbedarf über 10 Tagesstunden<br>(über 50 Wochenstunden) | 125 % |
- (3) Für Hortkinder gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Elternbeitragsfestsetzung (die Zeit von 07:30 Uhr bis 11:45 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 07:30 Uhr bis 13:45 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents):
- |   |       |
|---|-------|
| (a) Betreuungsbedarf bis 1 Tagesstunde<br>(5 Wochenstunden)         | 25 %  |
| (b) Betreuungsbedarf bis 2 Tagesstunden<br>(10 Wochenstunden)       | 50 %  |
| (c) Betreuungsbedarf bis 3 Tagesstunden<br>(15 Wochenstunden)       | 75 %  |
| (d) Betreuungsbedarf bis 4 Tagesstunden<br>(20 Wochenstunden)       | 100 % |
| (e) Betreuungsbedarf bis 5 Tagesstunden<br>(25 Wochenstunden)       | 110 % |
| (f) Betreuungsbedarf über 5 Tagesstunden<br>(über 25 Wochenstunden) | 120 % |
- Busfahrzeiten im Rahmen der Beförderung von Schülerinnen und Schülern sowie Zeiten vom Regelunterrichtsbeginn bis zum tatsächlichen Unterrichtsbeginn werden bei der Ermittlung der Betreuungszeit nicht berücksichtigt.
- (4) Die festgelegten Wochenstunden dürfen nicht überschritten werden. Die Abrechnung der Betreuungszeit erfolgt nur in halben oder vollen Stunden. Grundsätzlich sollten Kinder in der Altersgruppe 0 bis Einschulung von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Hortkinder von Schulschluss bis 14:30 Uhr in der Kindertagesstätte anwesend sein, um die Bildungsangebote beanspruchen zu können.
- (5) Bei Anträgen auf Erhöhung oder Minderung der Betreuungszeit vor dem 15. des Monats wird der neue Kostenbeitrag für den ganzen Kalendermonat festgesetzt, in dem die Antragstellung erfolgte. Im Falle der Beantragung einer höheren oder geringeren Betreuungszeit nach dem 15. des Monats, gilt die Neufestsetzung des Kostenbeitrages ab dem Folgemonat.
- (6) Für Eltern, die nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) von den Elternbeiträgen freigestellt sind, gelten alle Betreuungsumfänge als beitragsfrei. Die Entrichtung des Kostenbeitrages in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gemäß § 11 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

## § 5

### Kostenbeiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbar-

- ten Datum der ersten Betreuung des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt i. d. R. zum 1. eines Monats. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. des Monats wird der hälftige Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ist zum 15. des jeweiligen Monats fällig. Der Januar ist zum Ausgleich von Ausfallzeiten beitragsfrei.
- (2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ergibt sich aus der Tabelle 1 (Elternbeitrag) der Anlage gemäß der in § 6 ermittelten monatlich anrechenbaren Einkünfte und des gemäß § 4 festgelegten Betreuungsumfanges zuzüglich des Essengeldes gestaffelt nach der Betreuungsform (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) gemäß Tabelle 2 der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Der aus der Tabelle 1 ermittelte Elternbeitrag entspricht für Kinder bis zur Einschulung einem Betreuungsbedarf von 30 Wochenstunden und für Hortkinder einem Betreuungsbedarf von 20 Wochenstunden. Der Elternbeitrag ergibt sich durch Multiplikation dieses Betrages mit dem entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit in Absatz 3 und 4 des § 4 zugeordneten Prozentsatzes zuzüglich des Essengeldes (Tabelle 2). Gehören zum Haushalt der Familie zwei unterhaltsberechtigten Kinder, so vermindert sich der Elternbeitrag um 15 %, bei drei oder mehr Kindern jeweils um weitere 30 %, aber höchstens bis zum Mindestbeitrag. Alternativ kann eine Minderung gemäß § 6 Abs. 6 dieser Satzung zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Familienangehörige von den Einkünften abgesetzt werden. Um eine doppelte Vorteilnahme zu vermeiden, wird nur eine Minderung des Elternbeitrages in Ansatz gebracht. Der Antragsteller entscheidet über die Wahl des Vorteils bei der Erklärung zu den Einkünften gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung.
- (3) Die Kostenbeiträge werden einrichtungsweise nach schriftlicher Aufforderung durch die Kitaverwaltung neu festgesetzt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, innerhalb der in der schriftlichen Aufforderung festgesetzten Frist, eine Erklärung zu ihren Einkünften gemäß § 6 dieser Satzung der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg zu übermitteln. Sofern diese nicht ohne hinreichende Begründung zu der benannten Frist vorliegt, kann der Höchstbetrag ab dem benannten Neufestsetzungstermin festgesetzt werden.
- (4) Beitragsschuldende Personen sind Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle beantragen und den Vertrag abschließen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als gesamtschuldende Personen. Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (5) Für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung wird für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten der Stadt Oranienburg oder in Kindertagespflegestellen gemäß § 17a Kindertagesstättengesetz kein Elternbeitrag erhoben (Elternbeitragsbefreiung). Die Entrichtung des Kostenbeitrages in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gemäß § 11 dieser Satzung bleibt davon unberührt.
- Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung elternbeitragsfrei. Auch für Kinder, die im Folgejahr nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls kostenbeitragsfrei.
- (6) Gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) wird auch von den in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) genannten Personensorgeberechtigten/Eltern kein Elternbeitrag erhoben. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
- |  |
|--|
| (a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II (Arbeitslosengeld II), |
| (b) Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII (Sozialhilfe),        |

- (c) Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
  - (d) einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder
  - (e) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten oder
  - (f) Geringverdienende mit einem Netto-Haushaltseinkommen im Kalenderjahr unter 20.000 Euro sind.
- Näheres regelt die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV).

## § 6

### Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte oder Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten Kostenbeiträge nach den Regelungen dieser Satzung zu entrichten. Maßgebend sind die Einkünfte der Personensorgeberechtigten/Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres. Für die Ermittlung des Elternbeitrages wird der 12. Teil der Summe aller Einkünfte des Jahres zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats (Neuaufnahmen, Änderungsanträge) zuzüglich der noch im Kalenderjahr anfallenden Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind, als die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (2) Als Einkünfte gelten sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldwert. Nicht angerechnet wird gemäß § 10 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 € pro Kind und Monat, das Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes, Leistungen nach BAföG, welche nur als Darlehen gewährt werden, und Kindergeld. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften werden die Einkünfte beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrenntlebenden Elternteilen werden die Einkünfte des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und auch der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils/Personensorgeberechtigten für das Kind hinzugerechnet.
- (4) Bei Einkünften aus nichtselbständiger oder selbständiger Tätigkeit wird das Steuerbrutto zugrunde gelegt.
- (5) Von den Einkünften sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:
 

(a) bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften	35 %
(b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit	30 %
(c) bei Bezügen von verbeamteten Personen	25 %
(d) bei sozialversicherungs- oder einkommenssteuerpflichtigen Einkünften	10 %
- (6) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für nicht zum Haushalt rechnende Familienangehörige werden von den Einkünften abgesetzt.
- (7) Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind, mit Ausnahme der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, u. a. Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB).
- (8) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres erhalten haben, ist für die vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrages zunächst von einer Einkommensselbsteinschätzung des vorangegangenen Kalenderjahres auszugehen. Für die abschließende Festsetzung des Elternbeitrages ist der aktuelle Einkommensteuerbescheid unaufgefordert nachzureichen. Bei der Neuaufnahme einer selbständigen Tätigkeit wird der Kostenbeitrag zunächst auf der Grundlage einer aktuellen Einkommensselbsteinschätzung festgesetzt. Der Einkommensteuerbescheid ist für jedes Jahr unmittelbar nach Erhalt unaufgefordert nachzureichen. Im Übrigen gelten für die Einkommensermittlung bei Selbständigen die vorstehenden Regelungen des § 6 entsprechend.

## § 7

### Mitwirkungspflichten

- (1) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Kostenbeitrages und der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Insbesondere ist jede wesentliche Einkünfteerhöhung und jede Einkünfteartenänderung im Sinne des § 6, jede Namens- und Anschriftenänderung und jede sonstige sich auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (2) Eine wesentliche Erhöhung der Einkünfte ist unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Als wesentlich gilt eine Erhöhung, wenn zu erwarten ist, dass sich die Jahreseinkünfte um mehr als 10 % erhöhen werden. Eine Neufestsetzung aufgrund der Erhöhung der Einkünfte erfolgt ab dem Folgemonat.
- (3) Bei fehlender Mitwirkung ist die Stadt Oranienburg berechtigt, den sich neu ergebenden Elternbeitrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Erhöhung zu erheben.
- (4) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist eine Minderung der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung aufgrund der Minderung der Einkünfte erfolgt ab dem Monat der Antragsstellung.

## § 8

### Übernahme der Elternbeiträge

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten. Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elternbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

## § 9

### Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Betreuungsvertrag kann während seiner Laufzeit schriftlich bis zum 5. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Schreibens bei der Stadt Oranienburg maßgebend.
- (2) Die Stadt Oranienburg kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
  - (a) ein Kind über einen Zeitraum von 4 Wochen unentschuldig fehlt und auch nach vorheriger schriftlicher Aufforderung seitens der Stadt Oranienburg keine Rückmeldung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgte.
  - (b) das Kind an einer ansteckenden Krankheit nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz oder einer sonstigen schweren Erkrankung leidet, eine bedarfsgerechte Betreuung nicht gewährleistet werden kann und dadurch das Wohl des Kindes oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet wird. In Fällen einer ansteckenden Krankheit kann für den Zeitraum der Erkrankung auch eine Freistellung erfolgen.

## § 10

### Kindertagespflege

- (1) Kann der Anspruch auf Kindertagesbetreuung durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Oranienburg nicht gewährleistet werden oder entspricht es dem Wunsch der Personensorgeberechtigten, ist die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagespflege entsprechend der vorhandenen Betreuungsplätze zu ermöglichen.
- (2) Der Elternbeitrag in Kindertagespflege entspricht dem nach der Betreuungszeit, dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermittelten Betrag. Für den Kostenbeitrag in Kindertagespflege finden die Regelungen dieser Satzung entsprechend Anwendung.

- (3) Zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson und der Stadt Oranienburg wird ein Kindertagespflegevertrag und zwischen der Stadt Oranienburg und der Kindertagespflegeperson eine Kostenübernahme abgeschlossen.

### § 11

#### Mittagsversorgung und Frühstück/Vesper

- (1) In allen städtischen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege wird eine Mittagsversorgung angeboten. Die Kosten dafür betragen in den städtischen Kindertagesstätten je Mittagsportion pauschal 3,56 €. Die Kosten der Mittagsversorgung in der Kindertagespflege werden aufgrund der unterschiedlichen Versorgungsvarianten individuell durch die Kindertagespflegepersonen festgelegt. Davon tragen die Personensorgeberechtigten sowohl in den städtischen Kindertagesstätten als auch in der Kindertagespflege einen Kostenbeitrag in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gemäß Anlage, Tabelle 2.
- (2) Das Essengeld wird monatlich auf der Grundlage von pauschal 20 Portionen berechnet.
- (3) Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabe paket für die Mittagsversorgung, müssen diese in Anspruch genommen werden. Die Beantragung der Kostenübernahme ist durch einen geeigneten Antragsnachweis und die Kostenübernahmeerklärung nachzuweisen. Andernfalls ist das in der Anlage, Tabelle 2 genannte Essengeld im Rahmen des Kostenbeitrages zu entrichten.
- (4) Das ermittelte Essengeld wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten ist im Monat Januar die Mittagsversorgung kostenfrei.
- (5) In den städtischen Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege wird Frühstück und Vesper angeboten. Die Kosten für Frühstück und Vesper sind Teil der Betriebskosten und dadurch im Elternbeitrag enthalten.

### § 12

#### Sonderregelungen

- (1) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Der Kostenbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt
- |                          |      |
|--------------------------|------|
| für ein Krippenkind      | 14 € |
| für ein Kindergartenkind | 12 € |
| für ein Hortkind         | 9 €  |
- Der Kostenbeitrag wird mit Abschluss des Betreuungsvertrages innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der Schulzeit möglich. (die Zeit von 07:30 Uhr bis 11:45 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 07:30 Uhr bis 13:45 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents)
- Der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Betreuungsvertrag kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden.
- (3) Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindesten 4 Wochen durch Kur oder längere Erkrankung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Kostenbeitrag für den Zeitraum der Abwesenheit beitragsfrei gestellt werden. Für den Monat, in welchem das Kind nach der Abwesenheit die Kindertagesstätte wieder besucht, berechnet sich der Kostenbeitrag anteilig. Der Antrag ist

spätestens 4 Wochen nach Wegfall des begründenden Ereignisses bei der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg unter Vorlage entsprechender Nachweise (Kurbescheinigung oder ärztliches Attest) zu stellen.

### § 13

#### Schließtage

- (1) Die Kindertagesstätten sind an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage werden jeweils im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben.
- (2) An bis zu zwei Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung rechtzeitig, aber mindestens 4 Monate im Voraus, über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.

### § 14

#### Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie die Namen, Anschriften und Geburtsdaten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wahrheitsgemäß und vollständig dem Träger gegenüber bekannt zu machen. Dies gilt insbesondere für die Angaben zur Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Änderung des Familienstandes und des Rechtsanspruches u. a.).
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger als Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Beitragssatzung über die Betreuung und Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Kindertagespflege (Kitasatzung – KitaS) beschlossen am 07.05.2018, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung über die Betreuung und Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Kindertagespflege (Kitasatzung – KitaS) vom 25.10.2021, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 03.11.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

(Siegel)

**ANLAGE:**  
**Berechnungstabellen:**

Der Elternbeitrag ermittelt sich aus den entsprechenden Einkünften multipliziert mit dem dazugehörigen Prozentsatz der Betreuungsform.

Der ermittelte Betrag bezieht sich auf 100 % und ist bei Minder- oder Mehrbedarf an Betreuungszeit entsprechend prozentual zu mindern/zu erhöhen. (100 % in der Altersgruppe 0 bis Schuleintritt = 6 Stunden/ab Schuleintritt = 4 Stunden)

Beispiel: Familie, 1 Kind im Kindergarten, Einkünfte 2.150,00 €, Bedarf 30 Stunden (100%)

Berechnung: 2.150,00 € x 1,4 % (Tabellenwert bei diesen Einkünften/ dieser Betreuungsform)  
Elternbeitrag = 30,10 €

Benötigt diese Familie eine Betreuungszeit von z. B. 50 Stunden (= 120 %) erhöht sich der Elternbeitrag auf 36,12 € (30,10 € x 120 %).

Tabelle 1

Elternbeitrag

Einkünfte monatlich ohne Kindergeld in €	Kinderkrippe (KK)	Kindergarten (KG)	Schulhort (HO)
bis 1.699,99	Mindestbeitrag 15,00 €	Mindestbeitrag 15,00 €	Mindestbeitrag 10,00 €
1.700,00 bis 1.799,99	1,1 %	1,0 %	0,9 %
1.800,00 bis 1.899,99	1,2 %	1,1 %	1,0 %
1.900,00 bis 1.999,99	1,3 %	1,2 %	1,1 %
2.000,00 bis 2.099,99	1,5 %	1,3 %	1,2 %
2.100,00 bis 2.199,99	1,7 %	1,4 %	1,3 %
2.200,00 bis 2.299,99	1,9 %	1,5 %	1,4 %
2.300,00 bis 2.399,99	2,1 %	1,7 %	1,5 %
2.400,00 bis 2.499,99	2,3 %	1,9 %	1,6 %
2.500,00 bis 2.599,99	2,5 %	2,1 %	1,7 %
2.600,00 bis 2.699,99	2,7 %	2,3 %	1,8 %
2.700,00 bis 2.799,99	2,9 %	2,5 %	1,9 %

Einkünfte monatlich ohne Kindergeld in €	Kinderkrippe (KK)	Kindergarten (KG)	Schulhort (HO)
2.800,00 bis 2.899,99	3,1 %	2,7 %	2,0 %
2.900,00 bis 2.999,99	3,3 %	2,9 %	2,1 %
3.000,00 bis 3.099,99	3,5 %	3,1 %	2,2 %
3.100,00 bis 3.199,99	3,8 %	3,3 %	2,3 %
3.200,00 bis 3.299,99	4,1 %	3,5 %	2,4 %
3.300,00 bis 3.399,99	4,4 %	3,7 %	2,6 %
3.400,00 bis 3.499,99	4,7 %	3,9 %	2,8 %
3.500,00 bis 3.599,99	5,0 %	4,1 %	3,0 %
3.600,00 bis 3.699,99	5,3 %	4,3 %	3,2 %
3.700,00 bis 3.799,99	5,6 %	4,5 %	3,4 %
3.800,00 bis 3.899,99	5,9 %	4,7 %	3,6 %
3.900,00 bis 3.999,99	6,2 %	4,9 %	3,8 %
ab 4.000,00	6,5 %	5,1 %	4,0 %
Höchstbeitrag bei	100 % 288,00 €	100 % 266,00 €	100 % 160,00 €
Höchstbeitrag bei	125 % 360,00 €	125 % 332,00 €	120 % 192,00 €

Tabelle 2 Essengeld

Monatliches Essengeld

	Kinderkrippe (KK)	Kindergarten (KG)	Schulhort (HO)
Einkünfte ohne Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung	35,00 €	40,20 €	45,00 €

## Satzung über die Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) und § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I S. 25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 25.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Oranienburg unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr Leistungen erbringen, die über die im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) genannten Aufgabenbereiche hinausgehen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung dieser Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Stadt Oranienburg im Einvernehmen mit der Stadtwehrführung.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Oranienburg sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung grundsätzlich unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei einer Hilfeleistung nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, nach § 44 Abs. 2 BbgBKG die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.
- (3) Nach Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Oranienburg werden gegenüber demjenigen Gebühren nach § 45 Abs. 1 BbgBKG erhoben, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder

8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (4) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann vom Eigentümer, Besitzer oder dem Nutzungsberechtigten nach § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden.
- (5) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der zuständige Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (6) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (7) Auf den Ersatz der Kosten und die Gebührenerhebung kann gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### § 3

#### Gebühren für sonstige Leistungen und Gebührensschuldner

- (1) Für Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung werden Gebühren von demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Auf die Erhebung der Gebühr kann verzichtet werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### § 4

#### Bemessungsgrundlage

- (1) 1. Die Gebühr, die sich jeweils aus Personal- und Fahrzeugkosten zusammensetzt, wird nach dem Gebührentarif berechnet, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Zudem werden die verbrauchten Materialien wie Ölbindemittel, Schaummittel nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.
3. Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel entscheidet die Stadtwehrführung bzw. der Einsatzleiter der Feuerwehr auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr Auslagen notwendig, die nicht bereits in der Gebühr enthalten sind, so hat der Gebührensschuldner diese zu ersetzen. Für entstandene Aufwendungen für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten von Dritten kann die Stadt Oranienburg die Selbstkosten verlangen. Dies gilt auch, wenn für eine Leistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
5. Beim Einsatz von Ölsperren werden Gebühren für die Reinigung erhoben.
- (2) 1. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.
2. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Rückkehr in das Feuerwehrdepot einschließlich der notwendigen Reinigungsarbeiten.

3. Wird vor der Ankunft am Feuerwehrdepot ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für die bisherige und beginnt für die folgende Hilfeleistung die Zeitdauer mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
4. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
5. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der eingesetzten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2 Ziff. 2. Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind in der Gebühr alle Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
- (4) Die Gebühren werden ermittelt, indem die Zahl der eingesetzten Personen und Fahrzeuge mit deren Einsatzzeit und dem Quotienten aus Stundensatz/60 des als Anlage beigefügten Gebührentarifs vervielfältigt werden.

**§ 5**

**Entstehung des Anspruchs**

Die Gebühr entsteht bei Einsatz von Kräften und Mitteln mit Ausrücken aus dem Feuerwehrdepot, ansonsten mit Beginn der Leistung.

**§ 6**

**Fälligkeit**

Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 7**

**Haftung**

- (1) Die Stadt Oranienburg haftet dem Gebührenpflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Stadt Oranienburg von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt Oranienburg für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**§ 8**

**Datenschutz**

- (1) Die Stadt Oranienburg ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden, Zulassungsbehörden und das Kraftfahrt-Bundesamt.
- (4) Im Übrigen sind die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen am 26.09.2011, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrgebührensatzung) vom 30.09.2013 und durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrgebührensatzung) vom 15.10.2018, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 26.10.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage Gebührentarif**

lfd. Nr.	Kostensatz/Gebühren für	Euro/Stunde
1.	Eingesetztes Personal	
1.1	Einsatzkraft Feuerwehr	43,82
2.	Eingesetzte Fahrzeugtechnik	
2.1	Gruppe 1: Hilfeleistungs- und Löschfahrzeuge, Tragkraftspritzenfahrzeuge	127,84
2.2	Gruppe 2: Hubrettungsfahrzeuge	167,05
2.3	Gruppe 3: Sonderfahrzeuge: (Gerätewagen mit spezifischer Beladung, Einsatzleitwagen, Kommandowagen)	229,91
2.4.	Gruppe 4: Mannschaftstransportfahrzeuge	81,70
2.5	Gruppe 5: Anhänger	21,38
2.6	Gruppe 6: Rettungsboote	49,18

## Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg sowie über die Erhebung von Gebühren (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung – BiboS)

Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 25.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Oranienburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oranienburg, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich, für ihre Benutzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Sie dient der Bildung, Fortbildung, Information, der Kultur, der Förderung von Lese-, Digital- und Medienkompetenz sowie zu Freizeit Zwecken.

### § 2

#### Benutzungsberechtigte

Natürliche Personen ab dem 7. Lebensjahr sowie juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.

### § 3

#### Anmeldung, Bibliotheksausweis

- (1) Für das Ausleihen von Medien der Stadtbibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich. Soweit für eine Nutzung weder ein Bibliotheksausweis vorgeschrieben noch ein Entgelt vorgesehen ist, bedarf die Benutzung der Stadtbibliothek keiner besonderen Anmeldung.
- (2) Natürliche Personen weisen sich bei der Anmeldung mit ihrem Personalausweis oder einem gültigen Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung aus. Bei ausländischen Reisepässen ist eine noch mindestens drei Monate gültige Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen.
- (3) Die nutzende Person bzw. deren gesetzliche Vertretung erkennt die Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung – BiboS bei der Anmeldung durch Unterschrift an.
- (4) Für Minderjährige ab dem 7. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung einer gesetzlich vertretenden Person, in der diese dem Benutzungsverhältnis zustimmt und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet, erforderlich.
- (5) Personen, die eine Gebührenermäßigung gemäß Ziffer 1.4 des Gebührenverzeichnisses in Anspruch nehmen möchten, müssen bei der Anmeldung und bei der Verlängerung der Mitgliedschaft zusätzlich zu den in § 3 Abs. 2 ausgeführten Dokumenten den entsprechenden Nachweis darüber erbringen, dass sie zu einer der begünstigten Personengruppen zählen.
- (6) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an. Die Vollmacht ist, wenn vorhanden, mit einem Dienst- bzw. Firmenstempel zu versehen. Eine private Nutzung des Bibliotheksausweises benannter gesetzlicher Vertretungen von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstituten und Dienststellen ist nicht gestattet.
- (7) Mit erfolgter Anmeldung erhält die nutzende Person einen Bibliotheksausweis für die Stadtbibliothek Oranienburg. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Die

Ausleihe in der Stadtbibliothek ist nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises möglich. Im Fall der alleinigen Anmeldung zur eMedien-Ausleihe wird kein Bibliotheksausweis ausgestellt. Eine nutzende Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig den Missbrauch des Bibliotheksausweises ermöglicht, haftet für den daraus entstandenen Schaden. Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie Adressänderungen sind der Stadtbibliothek Oranienburg unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Bibliotheksausweises kann auf Antrag ein neuer Bibliotheksausweis gegen eine Gebühr, gemäß dem Gebührenverzeichnis, ausgestellt werden.

### § 4

#### Ausleihe und Ausleihbeschränkungen

- (1) Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises. Die Stadtbibliothek ist berechtigt zu prüfen, ob Benutzende ihren eigenen Bibliotheksausweis vorlegen.
- (2) Die Verbuchung der Medien erfolgt grundsätzlich über die Selbstverbuchungsautomaten. Bei Bedarf können Medien auch an der Theke verbucht werden.
- (3) Die Dauer der Ausleihe beträgt:
  - (3.1) **4 Wochen** für Bücher, CDs, CD-ROMs, Konsolen-Spiele, Medienkombinationen, Karten, Gesellschaftsspiele, Tonies, Tonie-Boxen, Interaktive Audio-Stifte
  - (3.2) **2 Wochen** für Zeitschriften und Zeitungen sowie Serien auf Blu-ray-Disc oder DVD
  - (3.3) **1 Woche** für Filme auf Blu-ray-Disc oder DVD
  - (3.4) Für das Ausleihen und das Streaming digitaler Medien gelten separate Bedingungen, die wegen der notwendigen Aktualität online und durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag maximal zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Sie beträgt für Filme auf Blu-ray-Disc oder DVD dann 7 Tage, für alle anderen Medien dann 10 Tage. Die neue Ausleihfrist berechnet sich ab dem Tag der Verlängerung.
- (5) Verlängerungen können vor Ort, telefonisch, per E-Mail oder über den Online-Katalog, mit den persönlich bei der Anmeldung eingerichteten Zugangsdaten vorgenommen werden. Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Entleihenden, soweit ein Verschulden der Stadtbibliothek nicht nachweisbar ist.
- (6) Alle Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Über Medien, die nicht innerhalb einer Woche abgeholt werden, kann anderweitig verfügt werden. Sind Medien bereits fünfmal vorbestellt, kann die Leihfrist dieser Medien bereits bei der Ausleihe verkürzt werden. Die Anzahl von Vorbestellungen kann begrenzt werden. Titel, die durch die nutzende Person mehrfach in Folge entliehen werden, können bei Bedarf zurückgefordert werden.
- (7) Die Präsenz- und Informationsbestände sind nicht ausleihbar.
- (8) Die Anzahl der von der nutzenden Person ausleihbaren Medien kann vom Bibliothekspersonal begrenzt werden.
- (9) Ausgeliehene Medien dürfen von der nutzenden Person nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (10) Neue Medien werden nur ausgeliehen, wenn angemahnte Medien zurückgegeben und bestehende Zahlungsverpflichtungen ausgeglichen sind.
- (11) Vor der Ausleihe prüft die nutzende Person den Zustand und die Vollständigkeit der Medien. Mängel müssen vor dem Verlassen der Stadtbibliothek angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen und unbeschädigt.
- (12) Die Stadtbibliothek haftet nicht für eine fehlerhafte Bedienung der Selbstverbucherstationen.
- (13) Die Stadtbibliothek legt entsprechend den geltenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Nutzerbeschränkungen fest.

**§ 5****Rückgabe und Leihfristüberschreitung**

- (1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien unaufgefordert zurückzugeben. Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie ausgeliehen wurden.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist wird entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek eine Versäumnisgebühr fällig.
- (3) Forderungen aus Bestimmungen dieser Satzung können im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

**§ 6****Ersatzleistungen**

- (1) Bei Beschädigung, Verlust oder Verschmutzung von Medien kann die Stadtbibliothek die nutzende Person zur Beschaffung eines neuwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen Schadensersatz in Geld bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern. Die Höhe der Ersatzleistungen wird für Beschädigungen oder Verlust nach fachlichem Ermessen festgelegt.
- (2) Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe im Gebührenverzeichnis festgesetzt ist und bei Vorliegen eines Tatbestandes fällig wird.

**§ 7****Fernleihe**

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag der nutzenden Person gemäß den dafür geltenden Bestimmungen über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Bestellung erfolgt gegen Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek.

**§ 8****Behandlung der ausgeliehenen Medien, Rechte Dritter**

- (1) Die nutzenden Personen sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren.
- (2) Der Verlust von entliehenen Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für Beschädigung oder Verlust von entliehenen Medien ist die nutzende Person ersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die nutzende Person bzw. deren gesetzliche Vertretung. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Geld, Wertsachen und Garderobe sowie für Verluste oder Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter entstanden sind.
- (6) Die nutzenden Personen sind verpflichtet, Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter an allen ihr bzw. ihm zur Verfügung gestellten Werken zu beachten. Sie oder er stellt die Stadtbibliothek diesbezüglich von jeder Haftung frei.

**§ 9****Bibliothek der Dinge**

- (1) Die Gegenstände der „Bibliothek der Dinge“ sind von natürlichen Personen ab 16 Jahren, von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitutionen und Dienststellen mit einem gültigen Bibliotheksausweis ausleihbar.
- (2) Die Ausleihe eines Gegenstands erfolgt gegen Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek.
- (3) Die Dauer der Ausleihe beträgt vier Wochen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (4) Alle Gegenstände sind ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu benutzen. Die nutzenden Personen sind weiterhin verpflichtet, die Bedienungs- und Sicherheitshinweise der Gegenstände einzuhalten, sowie die Risiken zu beachten und ihr Verhalten darauf abzustimmen.
- (5) Der Verlust von entliehenen Gegenständen ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Die nutzende Person bzw. deren gesetzliche Vertretung kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an den Gegenständen zum Ersatz oder stattdessen Schadensersatz in Geld bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes verpflichtet werden.
- (7) Alle Gegenstände sind vor der Rückgabe auf Sauberkeit und Funktion zu testen. Verunreinigte Gegenstände werden nicht angenommen.
- (8) Eine Rückgabe erfolgt ausschließlich innerhalb der Öffnungszeiten über die Servicetheke. Eine Rücknahme über den Rückgabeautomaten ist nicht möglich.
- (9) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder durch Zuwiderhandlung gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals, durch unsachgemäße Benutzung der Gegenstände oder hygienische Mängel entstanden sind.

**§ 10****Internet-, W-LAN- und Multimediale-Nutzung**

- (1) Die für die nutzenden Personen zur Verfügung stehenden EDV-Arbeitsplätze, das W-LAN sowie die Gaming-Station können von allen Personen ab dem 7. Lebensjahr unentgeltlich genutzt werden. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen diese nur in Begleitung einer gesetzlichen Vertretung nutzen.
- (2) Für deren Nutzung ist lediglich die von der Stadtbibliothek zur Verfügung gestellte Software zulässig. Manipulationen von Dateien und Programmen der Bibliothek oder Dritter sind untersagt.
- (3) Die nutzende Person verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten und das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (pornografische, rassistische und Gewalt verherrlichende Darstellungen) im Internet zu unterlassen.
- (4) Verstöße gegen die Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 können neben der Verpflichtung zum Schadenersatz zum sofortigen Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen. Die nutzende Person bzw. deren gesetzliche Vertretung kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.
- (5) Für die digitalen Serviceleistungen (Online-Katalog, Onleihe, Filmfreund, etc.) der Stadtbibliothek ist der bei der Anmeldung eingerichtete Online-Zugang zu verwenden (Benutzungsnummer sowie Passwort).

**§ 11****Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek**

- (1) Jede die Stadtbibliothek nutzende Person verhält sich so, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden. Es gilt die Hausordnung laut Aushang.
- (2) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Rauchen und das Mitbringen von Tieren sind in der Stadtbibliothek nicht erlaubt. Ausgenommen sind Blindenführhunde.
- (4) Gegenstände und Sachen, die nicht zur direkten Benutzung benötigt werden, sind, soweit vorhanden, in entsprechenden Schließfächern zur Aufbewahrung abzuliegen.
- (5) Schließfächer sind bis zur Schließung der Stadtbibliothek am selben Tag zu räumen. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, nicht fristgerecht freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Für Minderjährige ohne Begleitung verantwortlicher Personen besteht keine Aufsichtspflicht seitens des Bibliothekspersonals.

**§ 12****Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzende, die gegen die Bestimmungen dieser Satzungen oder der geltenden Hausordnung verstoßen, können zeitweise, bei schwerwiegenden Verstößen oder leichterem Verstoß im Wiederholungsfalle auch dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen

- werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses namentlich wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen der Stadtbibliothek oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

### § 13

#### Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Nutzung der Stadtbibliothek Oranienburg werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig im Sinne dieser Satzung ist diejenige Person, die die Stadtbibliothek benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbibliothek beansprucht.
- (3) Für Gebühren und Auslagen von minderjährigen Kindern und Jugendlichen kommt die gesetzliche Vertretung auf.

### § 14

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen
- (1.1) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 1 mit Ausstellung des Bibliotheksausweises (für die Folgejahre bei der ersten Ausleihe nach Ablauf von 12 Monaten),
- (1.2) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 2 bei Überschreitung der Leihfrist je Medium und Öffnungstag,
- (1.3) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 3 unmittelbar nach Verlust oder Beschädigung des Mediums,
- (1.4) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 4 unmittelbar nach Beendigung der Nutzung des Kopierers oder Druckers,

- (1.5) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 5 unmittelbar nach einem vollzogenen Briefwechsel,
- (1.6) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 6 unmittelbar nach erfolgter Fernleihlieferung,
- (1.7) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 7 unmittelbar nach erfolgter Vorbestellverbuchung,
- (1.8) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 8 unmittelbar nach erfolgter Ausleihe eines Gegenstands aus der „Bibliothek der Dinge“,
- (1.9) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 9 unmittelbar nach Beendigung der Nutzung des Kaffeeautomaten.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Von dieser Satzung werden auch bereits bestehende Nutzungsverhältnisse erfasst. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg sowie über die Erhebung von Gebühren (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung – BiboS), beschlossen am 07.12.2015, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 26.10.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

(Siegel)

## Anlage: Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg

### 1. Für die Ausleihe von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- 1.1 Natürliche Personen unter 18 Jahren  
Ausstellung eines Erstausweises für Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren sowie für Bildungsinstitutionen in Trägerschaft der Stadt Oranienburg 1,50 €  
Jahresgebühr kostenfrei
- 1.2 Natürliche Personen ab 18 Jahren  
für den Zeitraum von 12 Monaten 15,00 €  
für den Zeitraum von 6 Monaten 7,50 €
- 1.3 Familienkarte/Partnerschaftskarte  
maximal 2 Elternteile + Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren/Partnerschaftskarte (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft mit gemeinsamen Wohnsitz) für 12 Monate 25,00 €  
maximal 2 Elternteile + Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren/Partnerschaftskarte (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft mit gemeinsamen Wohnsitz) für 6 Monate 12,50 €
- 1.4 Ermäßigungen  
Schulkinder, Studierende im Direktstudium, Auszubildende bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für 12 Monate 7,50 €  
Schulkinder, Studierende im Direktstudium, Auszubildende bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für 6 Monate 4,00 €  
Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder einen anderen Bundesfreiwilligendienst leisten;  
Personen im ALG I- sowie ALG II-Bezug auf Grundlage des SGB II; Personen die Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung erhalten auf Grundlage des SGB XII; Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz erhalten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises; Menschen mit Schwerbehinderung nach SGB IX bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für 12 Monate 7,50 €  
Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder einen anderen Bundesfreiwilligendienst leisten;  
Personen im ALG I- sowie ALG II-Bezug auf Grundlage des SGB II; Per-

- sonen die Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung erhalten auf Grundlage des SGB XII; Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz erhalten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises; Menschen mit Schwerbehinderung nach SGB IX bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für 6 Monate 4,00 €
- 1.5 Juristische Personen, Personenvereinigungen und Dienststellen  
für den Zeitraum von 12 Monaten 15,00 €  
für den Zeitraum von 6 Monaten 7,50 €
- 1.7 Bildungsinstitutionen in Trägerschaft der Stadt Oranienburg  
Jahresgebühr kostenfrei
- 1.8 Externe Bildungsinstitutionen  
Jahresgebühr 15,00 €
- 1.9 Jahreszugang zur eMedien-Ausleihe  
natürliche Personen unter 18 Jahren kostenfrei  
natürliche Personen ab 18 Jahren 7,50 €

### 2. Versäumnisgebühren

- 2.1 Natürliche Personen unter 18 Jahren  
Die Versäumnisgebühr beträgt in der 1. und 2. Woche bei Überschreitung der Leihfrist 0,10 € je Medium und Öffnungstag. 0,10 €  
Die Versäumnisgebühr beträgt ab der 3. Woche bei Überschreitung der Leihfrist 0,50 € je Medium und Öffnungstag. 0,50 €
- 2.2 Natürliche Personen ab 18 Jahren/Familienkarte  
Die Versäumnisgebühr beträgt in der 1. und 2. Woche bei Überschreitung der Leihfrist 0,20 € je Medium und Öffnungstag. 0,20 €  
Die Versäumnisgebühr beträgt ab der 3. Woche bei Überschreitung der Leihfrist 1,00 € je Medium und Öffnungstag. 1,00 €

### 3. Ersatzleistungen

- 3.1 Beschädigungen oder Verlust von Medien oder Gegenständen  
Kostenersatz bei nicht erfolgter Rückgabe Höhe des Wiederbeschaffungswertes  
trotz Aufforderung

<p>3.2 Bearbeitungsgebühr bei Verlust von Medien, Spieleteilen oder Gegenständen                  pro Medium oder Gegenstand 5,00 €                  pro Zeitschrift 2,50 €                  pro Spieleteil 2,00 €</p> <p>3.3 Ersatzausweise                  Ausstellung eines Ersatzausweises im Fall des Verlustes des gültigen Ausweises 2,50 €</p> <p><b>4. Datenausgabe auf Papier</b>                  A4 pro Seite 0,20 €                  A3 pro Seite 0,40 €</p> <p><b>5. Erinnerungen und Mahnungen</b>                  Porto bei Mahnschreiben aktuelles Briefporto                  bei notwendigem Schriftverkehr, wenn weder Telefonnummer noch E-Mail-Adresse bekannt ist, aktuelles Briefporto</p>	<p>Bearbeitungsgebühr für die Entstehung von Leistungsbescheiden für offene Ersatzleistungen und Versäumnisgebühren 2,00 €</p> <p><b>6. Fernleihe</b>                  pro Fernleihbestellung, auch bei Nichtabholung 2,50 €                  Porto, auch bei Nichtabholung aktuell anfallende Portokosten für die Rücksendung</p> <p><b>7. Vorbestellung</b>                  pro vorbestelltem Medium, auch bei Nichtabholung 0,50 €</p> <p><b>8. Bibliothek der Dinge</b>                  pro ausgeliehenem Gegenstand 5,00 €</p> <p><b>9. Veranstaltungen</b>                  Für die Teilnahme an Veranstaltungen können Teilnahmegebühren erhoben werden.</p>
--	---

## Feststellung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2020 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0369/15/21 vom 25.10.2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird festgestellt.
2. Der Jahresabschluss 2020 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg wird aufgrund des Prüfvermerkes der euros GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Freigabe des Prüfberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel, wie folgt festgestellt:  
 Die Bilanzsumme beträgt: 70.388.596,81 EUR  
 Die Summe der Erträge beträgt: 9.078.479,26 EUR  
 Die Summe der Aufwendungen beträgt: 8.267.829,98 EUR  
 Der Jahresgewinn beträgt: 810.649,28 EUR
3. Der Jahresgewinn von 810.649,28 EUR ist in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Oranienburg, den 27.10.2021

  
 Alexander Laesicke  
 Bürgermeister

(Siegel)

**Hinweis**

Der Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2020 einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden, Mo, Mi und Do von 8–12 u. 13–16 Uhr, Di 8–12 u. 13–17 Uhr, Fr 8–12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 27.10.2021

  
 Alexander Laesicke  
 Bürgermeister

(Siegel)

## Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2020 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0370/15/21 vom 25.10.2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung der Werkleitung des EBO für das Wirtschaftsjahr 2020 aufgrund des Prüfvermerkes der euros GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Oranienburg, den 27.10.2021

  
 Alexander Laesicke  
 Bürgermeister

(Siegel)

## Bebauungsplan Nr. 158 „Grundschule Walther-Bothe-Straße Weiße Stadt“ Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a i. V. m. § 3 (2) BauGB

### Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Grundschule Walther-Bothe-Straße Weiße Stadt“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 3883 in der Flur 4, Gemarkung Oranienburg. Der Plan Nr. 158 grenzt an die Walther-Bothe-Straße im Süden, die Dr.-Kurt-Schumacher-Straße im Westen und die Privatstraße 1 des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ im Osten. Im Norden schließt sich das Gelände der neuzubauenden Kita in der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße an. Das künftige Schulgelände umfasst damit eine bisher nicht beplante Fläche entlang der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße und die westliche Teilfläche WA 1.3 des Bebauungsplans Nr. 100. Der Bebauungsplan Nr. 158 überdeckt damit den westlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“. Nach Rechtsverbindlichkeit der Satzung für den neu aufgestellten Bebauungsplan Nr. 158 gilt in dem überdeckten Teilbereich der neue Plan Nr. 158 anstelle des Bebauungsplans Nr. 100. Planungsziel des neu aufgestellten Plans ist der Neubau einer 2–3-zügigen Grundschule auf dem Flurstück 3883. Das Vorhaben ist Bestandteil der Umsetzung des **Konzepts Soziale Infrastruktur „Kindertagesstätten u. Schulen 2021–31“** der Stadt Oranienburg. Eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist aufgrund der zulässigen Anwendung des Verfahrens nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht erforderlich. Der FNP wird im Wege der Berichtigung angepasst.

### Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13a i. V. m. § 13 BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Damit gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 (2) Satz 1 und § 13 (3) Satz 1 BauGB. Eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und die Angaben nach § 3 (2) BauGB zu verfügbaren umweltrelevanten Informationen sind nicht erforderlich. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf und dem beiliegenden faunistischen Gutachten zu entnehmen. Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 100 werden für den neuen Plan übernommen und wie beschlossen umgesetzt.

### Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 158 „Grundschule Walther-Bothe-Straße Weiße Stadt“ mit Begründung gemäß § 13a i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

**29.11.2021 – 07.01.2022**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

<b>Montag, Mittwoch,</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 13.00 Uhr.</b>

Parallel dazu können die Beteiligungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Oranienburg unter/Rathaus & Service/Öffentliche Auslegung/Bauleitplanung/Formale Beteiligung der Öffentlichkeit eingesehen werden.

### Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

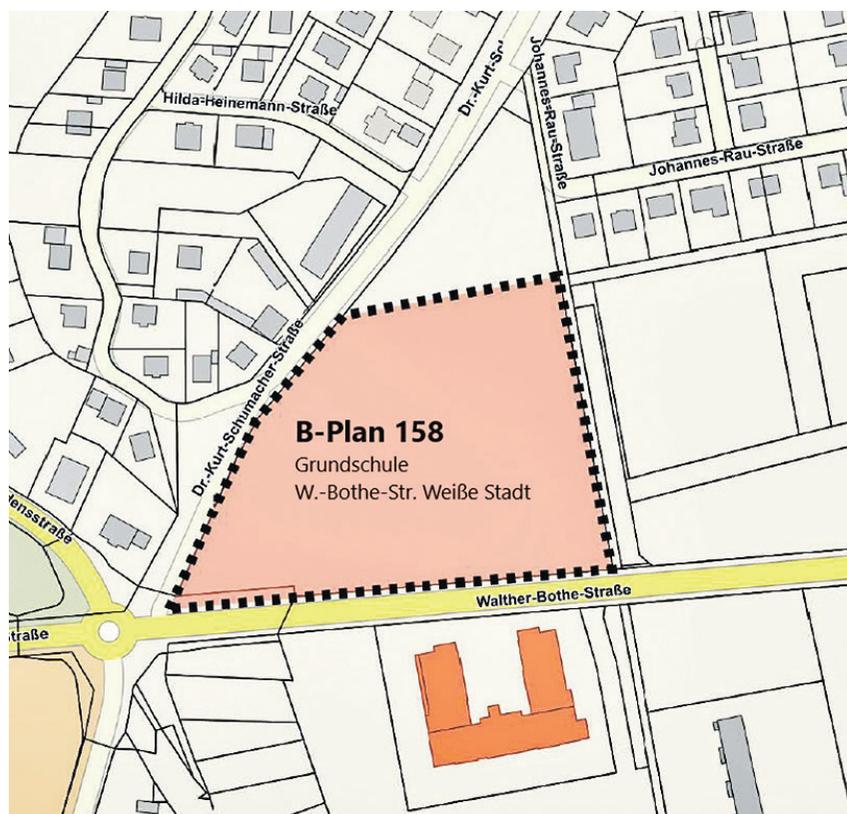
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich, per E-Mail unter der Adresse [steinbrecht@oranienburg.de](mailto:steinbrecht@oranienburg.de) oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Oranienburg, den 02.11.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Bebauungsplan Nr. 158 „Grundschule W.-Bothe-Straße Weiße Stadt“, Maßstab ca. 1:2000

## Bebauungsplan Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/Ruhrstraße“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.10.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/Ruhrstraße“ für die Flächen, Flurstücke 225, 227, 229, 256 und 126/2 der Flur 25, Gemarkung Oranienburg gebilligt und die Offenlegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt westlich an die Rheinstraße, östlich an die Ruhrstraße, südlich an eine bestehende Wohnbebauung entlang des Rhinweges und nördlich an eine bestehende Bebauung an der Rheinstraße und Ruhrstraße.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Grünfläche und Sicherung geschützter Biotope geschaffen werden.

senderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 26.10.2021

  
Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel

### Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/Ruhrstraße“ mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) liegt in der Zeit vom

**29. November 2021 bis 07. Januar 2022**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

**Montag, Mittwoch,  
Donnerstag 08.00 bis 12.00 und  
13.00 bis 16.00 Uhr  
Dienstag 08.00 bis 12.00 und  
13.00 bis 17.00 Uhr  
Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr.**

Hinweis: Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2.

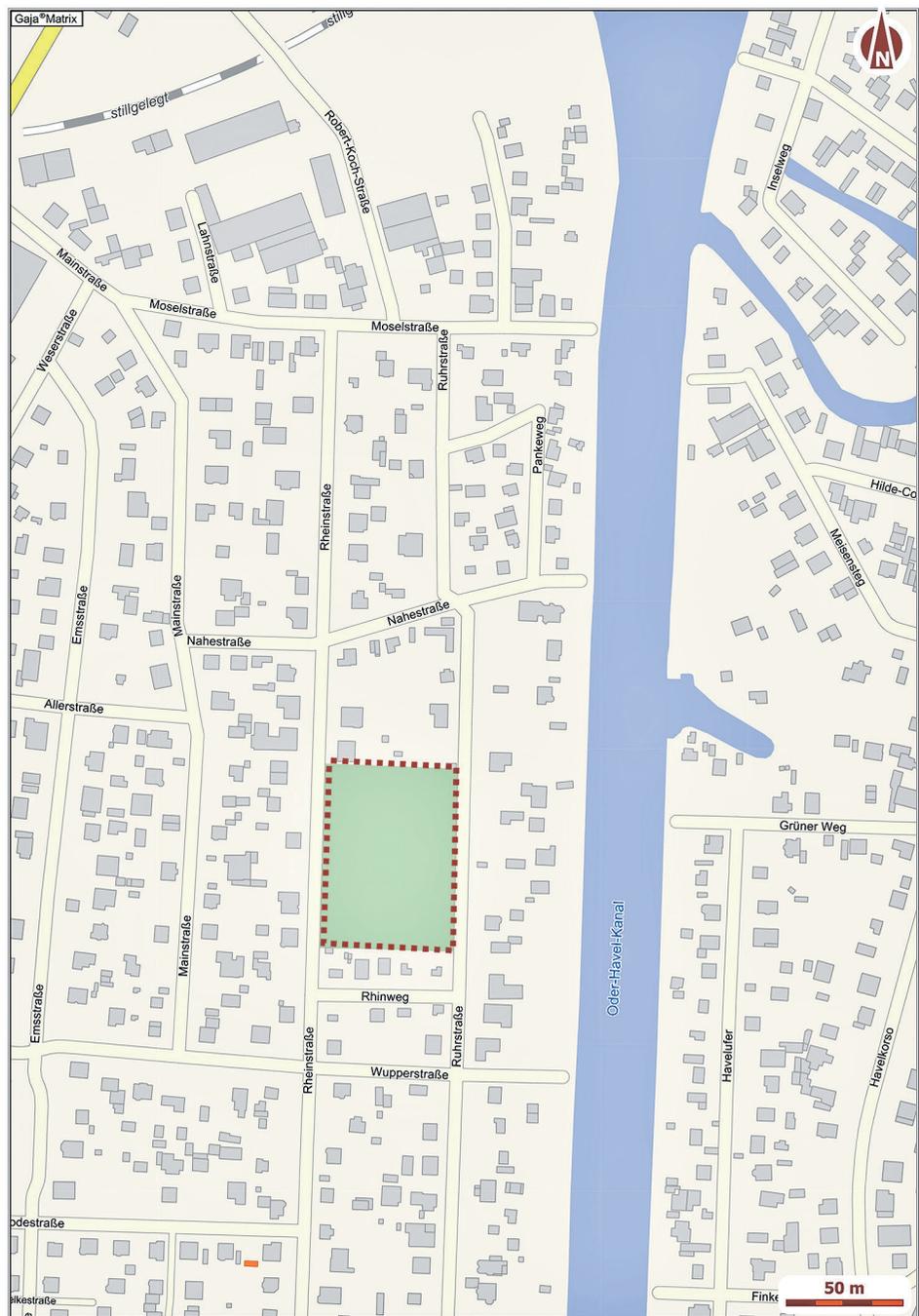
Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf [www.oranienburg.de/](http://www.oranienburg.de/) unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

### Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

### Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Ab-



**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/Ruhrstraße“**

## Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.10.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“, in der Fassung von August 2021, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ebenfalls in der Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2021 gebilligt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung Bebauungsplanes des Bebauungsplanes Nr. 107 ist gemäß beiliegender Übersichtskarte begrenzt im Norden, Osten und Westen durch Industrie- und Gewerbebauten des Unternehmens ORAFOL Europe GmbH, im Süden durch die Straßen „Am Flöhberg“ und „An den Dünen“.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines gewerblichen Baugebietes geschaffen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“, in der Fassung von August 2021, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231a, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10a (2) BauGB auch ergänzend über ein zentrales Internetportal des Landes (kommunale Bauleitpläne) und auf der Homepage der Stadt Oranienburg (Geoportal) zugänglich gemacht.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Oranienburg, den 26.10.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“

## Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche hier: Teilflächen der „Granseer Straße“

Nach § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3), werden die im Lageplan gekennzeichneten Flächen der Flurstücke 366 (tlw.) und 369 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Sachsenhausen mit einer Gesamtfläche von ca. 142 m<sup>2</sup> der öffentlichen Nutzung entzogen. Ein 1,50 m breiter Streifen der öffentlichen Verkehrsfläche „Granseer Straße“ (Schlüssel-Nr. 80394, Abschnitt 100) verliert die Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche und steht der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr nicht mehr zur Verfügung.

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“ sieht eine private Nutzung dieser Teilflächen vor. Die verbleibende 7,50 m breite Stichstraße „Granseer Straße“ reicht für eine verkehrliche Erschließung weniger Anliegergrundstücke aus.

**Straßenlage**

Granseer Straße entfällt

**Straßenschlüssel**

80394 – Abschnitt 100 entfällt

**Verkehrsbedeutung/Klassifizierung**

80394 – Abschnitt 100 entfällt

Gemeindestraße

**Benutzungsart**

Mischverkehrsfläche entfällt

**Verkehrsbeschränkung**

entfällt

**Eigentumsverhältnisse**

Flurstücke 366 und 369 Stadt Oranienburg

**Straßenbaulastträger**

Stadt Oranienburg entfällt

**Einziehungsfläche** ca. 142 m<sup>2</sup>

davon entfallen auf das Flurstück 366 ca. 65 m<sup>2</sup>  
Flurstück 369 ca. 77 m<sup>2</sup>

**Sonstiges:**

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage und die Fläche der Einziehung dar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg  
 Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg  
 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oranienburg.de/signatur](http://www.oranienburg.de/signatur) aufgeführt sind.

**Hinweis:**

Für den Fall, dass Sie gegen den vorliegenden Bescheid Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an Bauverwaltungsamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme Ihres Widerspruches ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch in den Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

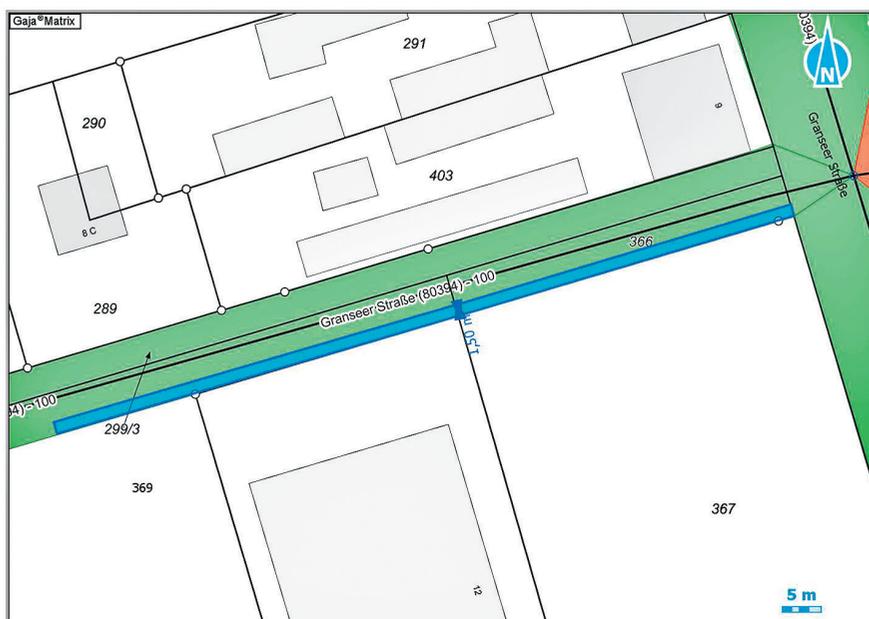
Oranienburg, den 28.10.2021



Alexander Laesicke  
 Bürgermeister

Siegel

**Einziehung einer Teilfläche der Straßentrasse „Granseer Straße“**



Gemarkung Sachsenhausen, Flur 1, Flurstücke 366 (teilweise) und 369 (teilweise) – Einziehungsfläche ca. 142 m<sup>2</sup>

## Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche „An den Dünen“

Nach § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3), werden die im Lageplan gekennzeichneten Flächen der Flurstücke 136 und 131 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Oranienburg mit einer Gesamtfläche von ca. 3.311 m<sup>2</sup> der öffentlichen Nutzung entzogen. Die Trasse der öffentlichen Verkehrsfläche „An den Dünen“ (Schlüssel-Nr. 00396, Abschnitt 40) verliert die Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche und steht der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr nicht mehr zur Verfügung.

Die 1. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ sieht eine private Nutzung dieser Teilflächen vor. Die Umgestaltung des Gewerbegebiets und die Einziehung der dargestellten Teilfläche der Gemeindestraße „An den Dünen“ dient dem öffentlichen Wohl i. S. d. § 8 Abs. 2 BbgStrG.

### Straßenlage

An den Dünen (Oranienburg) entfällt

### Straßenschlüssel

00396, Abschnitt 40 entfällt

### Verkehrsbedeutung/Klassifizierung

00396 – 40 Gemeindestraße entfällt

### Benutzungsart

Mischverkehrsfläche entfällt

### Verkehrsbeschränkung

entfällt

### Eigentumsverhältnisse

Flurstücke 136 und 131 Stadt Oranienburg

### Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg entfällt

**Einziehungsfläche** insgesamt ca. 3.311 m<sup>2</sup>

davon entfallen auf das Flurstück 136 127 m<sup>2</sup>  
Flurstück 131 ca. 3.184 m<sup>2</sup>

### Sonstiges:

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage und die Fläche der Einziehung dar.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg  
Schloßplatz 1  
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oranienburg.de/signatur](http://www.oranienburg.de/signatur) aufgeführt sind.

### Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen den vorliegenden Bescheid Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an Bauverwaltungsamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme Ihres Widerspruches ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch in den Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

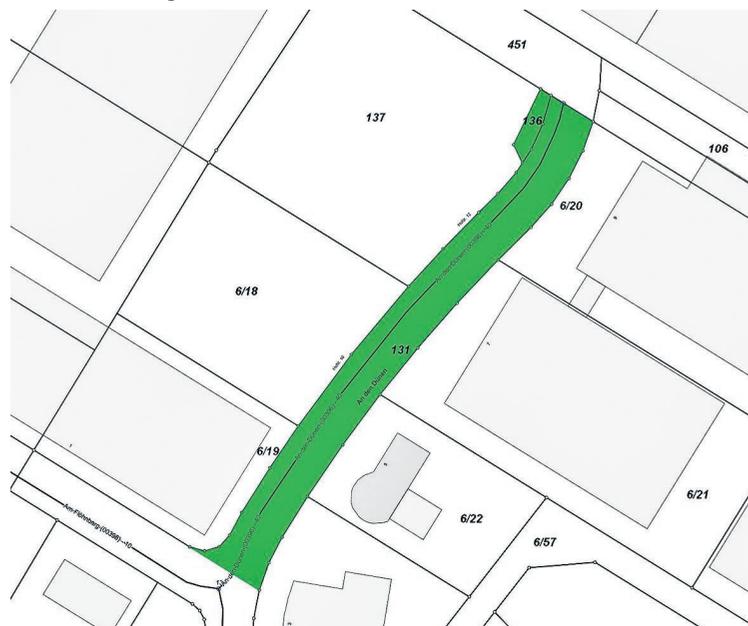
Oranienburg, den 28.10.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel

### Einziehung einer Teilfläche der Straßentrasse „An den Dünen“



Gemarkung Oranienburg, Flur 1, Flurstücke 136 und 131 (teilweise) – Einziehungsfläche ca. 3.311 m<sup>2</sup>

## Inkrafttreten der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.06.2021 die festgestellte 19. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und die Begründung (mit Umweltbericht) gebilligt. Die 19. FNP-Änderung wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde Landkreis Oberhavel – FB Bauordnung und Kataster mit Schreiben vom 14.09.2021 (Az: 04309/2021/vs) genehmigt.

Der ca. 0,6 ha große Änderungsbereich wird im Osten durch die Granseer Straße begrenzt. Die nördliche Grenze bildet eine Stichstraße, die zur Granseer Straße gehört. Im Süden grenzen Wohngebäude an das Plangebiet und die westliche Grenze des Änderungsbereichs verläuft in etwa 18 m Abstand zum vorhandenen Gebäude des Lebensmittel-Marktes. Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oranienburg, in der Fassung von Februar 2021, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Die 19. FNP-Änderung kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231a während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 19. FNP-Änderung und seine Begründung Auskunft verlangen.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42

BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zurzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 04.10.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Änderungsbereich (Geltungsbereich des B-Plans Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“, rot eingefärbt)

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Granseer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (mit Umweltbericht) wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 6.300 m<sup>2</sup> und beinhaltet im Einzelnen folgende Flurstücke (Stand ALK 08/2020): Gemarkung Sachsenhausen, Flur 1, Flurstücke 367 und 368 sowie Teilflächen der Flurstücke 366 und 369 und liegt gemäß beigefügtem Lageplan westlich der Granseer Straße sowie südlich der Stichstraße, die zur Granseer Straße gehört. Im Süden grenzen Wohngebäude an das Plangebiet und die westliche Grenze des Geltungsbereichs verläuft in etwa 18 m Abstand zum vorhandenen Gebäude des Lebensmittel-Marktes.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von Mai 2021, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231a während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4)

BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.

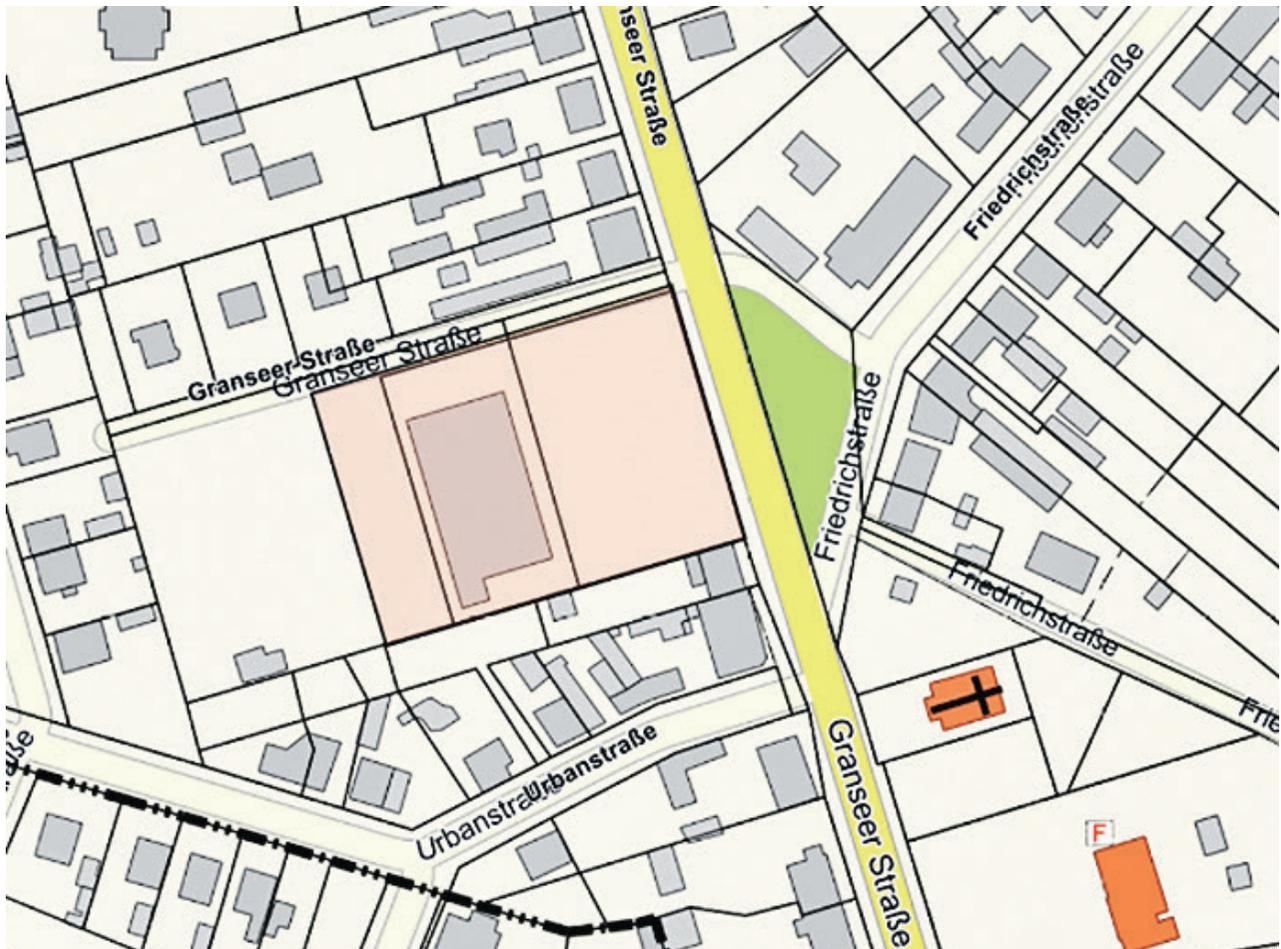
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zurzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 26.10.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Übersichtskarte: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“, (hellrot eingefärbt)

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (mit Umweltbericht) wurde gebilligt.

Das Plangebiet besteht aus zwei miteinander verbundenen Geltungsbereichen und folgenden Flurstücken der Flur 4, Gemarkung Oranienburg:

Nördliche Teilfläche des Geltungsbereichs: 178/1, 178/4 (tlw.), 182/2, 272/178, 274/178, 275/178 (tlw.), 277/178, 926 (tlw.), 1063/180 (tlw.), 1064/180, 1065/181, 3759 (tlw.), 3696 (tlw.)

Südliche Teilfläche des Geltungsbereichs: 3848, 3849, 3850, 3851, 3852

Der Geltungsbereich ist gemäß beiliegendem Lageplan wie folgt begrenzt:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Norden und im Süden an Kleingartenanlagen und im Westen an die Straße „Am Kanal“ bzw. an die aus dem Geltungsbereich herausgelösten Wochenendhausgrundstücke (Flurstücke 271/178, 270/178, 280/178, 881, 731, 732, 733, 3068/181, 3067/181, 872). Im Osten grenzt der Geltungsbereich an die Wohngebiete nördlich und südlich der Orlamünder und Rudolstädter Straße.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von Juni 2021, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231a während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

### Hinweise:

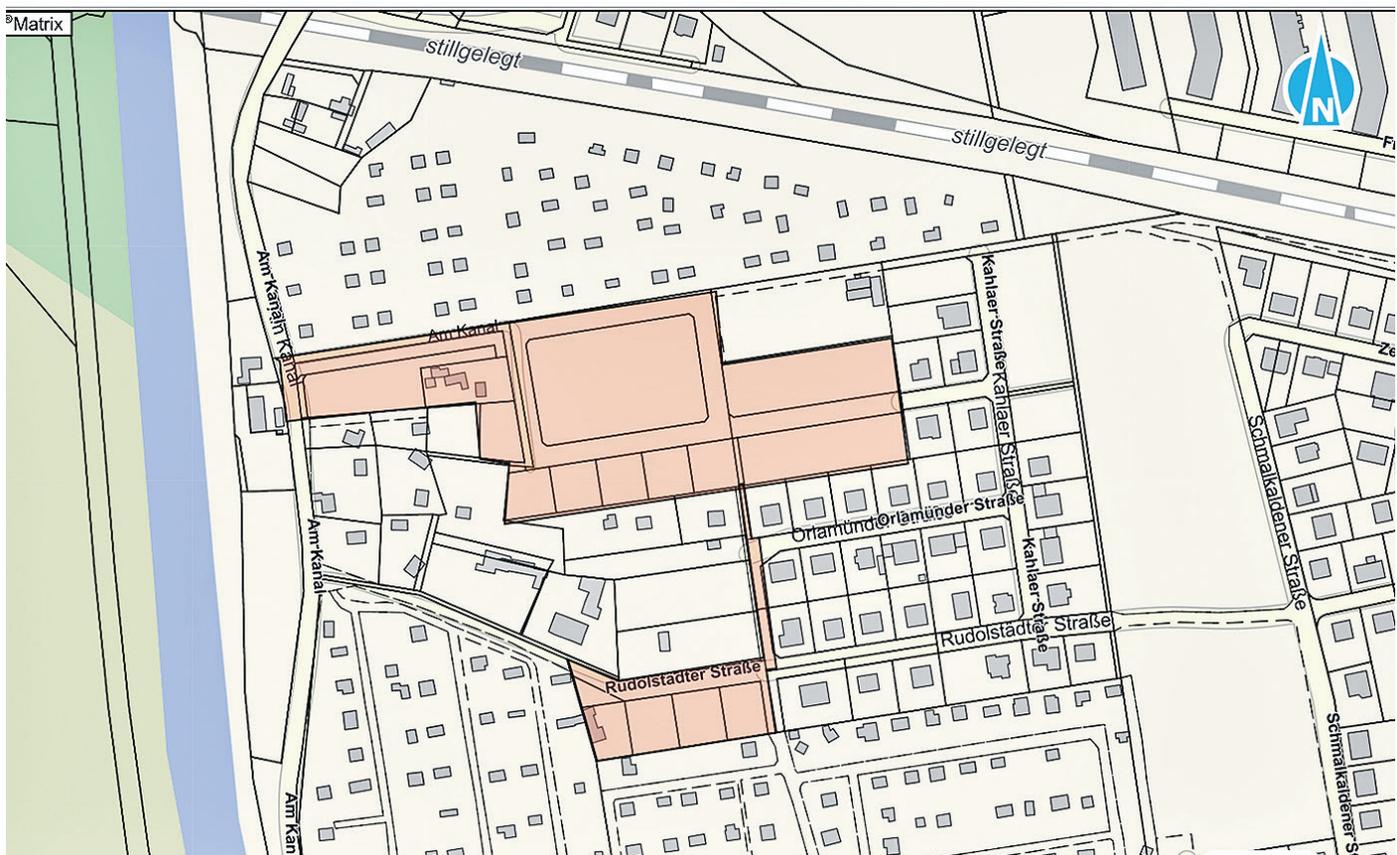
1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zurzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 26.10.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Übersichtskarte: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 59.3 „Nordwestlich Schmalkaldener Straße“, hellrot eingefärbt

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen (ehem. Oberhavel Bauernmarkt) und 21. Änderung des Flächennutzungsplanes“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 12 i. V. m. § 3 (2) BauGB**

### **Ziel und Zweck der Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen und am 25. Oktober 2021 den Entwurf gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 163, 178 und 180 der Flur 1 der Gemarkung Schmachtenhagen mit einer Größe von rund 8 Hektar und liegt gemäß beigefügtem Lageplan östlich des Ortsteils Schmachtenhagen und südlich der Bauernmarktchaussee.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für folgende Nutzungen geschaffen werden: Bauernmarkt mit erweitertem Sortiment, Gastronomie, E-Bike-Verleih, Stellplatzanlage, Campingplatz, Zeltplatz und Ferienhausgebiet mit insgesamt erhöhter landschaftlicher Qualität.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Nutzungen nicht den aktuellen Planungszielen entsprechen. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan für diesen Teilbereich gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch im Parallelverfahren geändert. Der räumliche Geltungsbereich der 21. Flächennutzungsplan-Änderung entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen“.

### **Umweltprüfung**

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch eine Umweltprüfung durchgeführt; der Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

#### Stellungnahmen der Fachbehörden:

- Landesbetrieb Forst Brandenburg, 10.5.2021, 31.05.2021
- Landesamt f. Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege, 15.4.2021
- Landesamt f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Ref. RW4, 26.01.2021, 17.5.2021, 03.06.2021
- Landesamt f. Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Dez. V 4 – Strahlenschutz, 20.4.2021, 29.06.2021
- Landkreis Oberhavel, 18.5.2021, 15.06.2021
- Zentraldienst Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst, 15.4.2021
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, 4.5.2021, 31.05.2021
- Niederbarnimer Eisenbahn, 1.6.2021

#### Umweltbezogene Gutachten:

- Standortalternativenprüfung vom 11. Juni 2021, SR Stadt- und Regionalplanung
- Schallimmissionsprognose für die Biogasanlage in Schmachtenhagen vom 13. Juni 2021, Akustikbüro Deiter GmbH
- Fachstellungnahme zur detaillierten Betrachtung des angemessenen Abstandes bei Planungen im Umfeld von Betriebsbereichen gemäß KAS-18 vom 9. September 2021, Kremp & Partner PartG mbB
- Ausbreitung von Gerüchen für die Änderung der Biogasanlage Schmachtenhagen vom 8. Juni 2021, Akustikbüro Deiter GmbH
- Bestandsaufnahme und Ersatzmaßnahmen Quartiere von Fledermäusen sowie Niststätten von Gebäudebrütern (Gebäude 5, 6–1, 6–2, 9) vom 1.2.2021, Biotopmanagement Schonert
- Artenschutzbeitrag zum Vorhaben – Bebauungsplan Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen“ vom 23. September 2021, Biotopmanagement Schonert

Im Umweltbericht, in den umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie in den umweltbezogenen Gutachten sind folgende umweltbezogene Informationen enthalten:

#### **Zum Schutzgut Schutzgebiete und geschützte Objekte**

- Beschreibung Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutzgebiete, Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie Altbäume nach Bundesnaturschutzgesetz
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut

#### **Zum Schutzgut Fläche, Geologie und Boden**

- Beschreibung der Bodenverhältnisse
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut
- Beschreibung der Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung der Auswirkungen durch Verkehrsflächen und Versiegelung
- Hinweise zum Bodenschutz
- Ableitung der Kompensationsfaktoren für Boden
- Information über das Nichtvorhandensein von Altlasten

#### **Zum Schutzgut Wasser- und Grundwasser**

- Beschreibung der Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut
- Hinweise zum Grundwasserschutz
- Informationen zum Gewässer der Berste
- Informationen über das Nichtvorhandensein von Trinkwasserschutzgebieten
- Informationen zur Regenwasserversickerung
- Informationen zu Starkregen
- Information zur Löschwasserversorgung

#### **Zum Schutzgut Pflanzen und Biotope**

- Beschreibung und Kartierung von vorhandenen Biotoptypen
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut
- Beschreibung der Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung der Auswirkungen auf Gehölze und Wald
- Ableitung der Kompensationsfaktoren für Pflanzen und Biotope mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Beschreibung der Maßnahmen zur Kompensation von Biotopen mit Beschreibung der geplanten Kompensationsflächen
- Beschreibung von Waldeigenschaften
- Hinweise zum Baumschutz

#### **Zum Schutzgut Tiere und Artenschutz**

- Beschreibung und Kartierung von Gebäudebrütern und Fledermausquartieren
- Beschreibung der Brutvögel, Reptilien, Fledermäuse, Semiaquatische Säugetiere (insb. Biber) und Arthropoden
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut
- Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung für Brutvögel, Grünspecht, Fledermäuse und Biber
- Hinweise zur Beleuchtung
- Hinweise zu Maßnahmen des Artenausgleichs zur Schaffung von Spaltenquartieren, Rauchschwalben, Mehlschwalben, Haussperling, Hausrotschwanz, Ersatzhabitat und Umsiedlung Zauneidechse

#### **Zum Biologische Vielfalt und Biotopverbund**

- Beschreibung des Schutzguts

- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut

**Zum Schutzgut Luft und Klima**

- Beschreibung der Klimaverhältnisse
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut

**Zum Schutzgut Landschafts- und Erholung**

- Beschreibung des Schutzguts
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut
- Informationen zu Radwegen

**Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Beschreibung des Schutzguts
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut
- Information zum Bodendenkmalschutz

**Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit**

- Beschreibung der Lärmimmissionen
- Information zu Lärm durch die anliegende Biogasanlage inkl. Blockheizkraftwerk, Milchviehbetrieb, Straßenlärm und Bahnlärm
- Information zu Störfallsicherheit der anliegenden Biogasanlage
- Information zu Geruch durch die anliegende Biogasanlage, Milchviehbetrieb und einen geplanten Pferdehof
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut

**Zu Wechselwirkungen, Wirkungsgefüge der einzelnen Naturgüter**

- Beschreibung des Schutzguts
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut

**Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen gemäß § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Begründung inkl. Umweltbericht und den o. g. umweltrelevanten Informationen sowie der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in der Zeit vom

**29.11.2021–07.01.2022**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag** 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstag** 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
- Freitag** 08.00 bis 13.00 Uhr.

Gleichzeitig sind die Planunterlagen auch im Internet unter [www.oranienburg.de/unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung einsehbar](http://www.oranienburg.de/unter%20der%20Rubrik%20-%20B%C3%BCrgerbeteiligung%20-%20Offenlegung%20einsehbar).

**Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten**

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2. Um die Vereinbarung von Terminen für die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift wird gebeten (Tel. 03301/600 756).

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, 26.10.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Übersichtskarte: Geltungsbereich des vorhabenbez. B-Plans Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen und der 21. FNP-Änderung (rot eingefärbt)

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
3800–422.03/0001/Mär-003

Magdeburg, den 05.11.2021

## Planfeststellungsverfahren für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Großen Wehr Sachsenhausen

### Bekanntmachung über die Auslegung des Planes für das obengenannte Vorhaben

#### I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin als Träger des Vorhabens (TdV) beabsichtigt die o. g. Baumaßnahme herzustellen.

Im Wesentlichen besteht das Vorhaben aus:

- dem Bau einer Fischaufstiegsanlage am Großen Wehr Sachsenhausen,
- dem Bau einer Fischabstiegsanlage am Großen Wehr,
- dem Bau einer Fischaufstiegsanlage am Festen Wehr Sachsenhausen,
- dem Ausbau des Großen Wehrrames von km 0,900 bis 1+025,
- dem Ersatzneubau der vierfeldrigen Wehranlage Sachsenhausen bei km 0,972 als dreifeldriges Klappenwehr.
- der Herstellung von Betriebsflächen einschließlich einer Kranstandfläche und den dazugehörigen Zufahrten von der Chausseestraße,
- dem Ersatzneubau der Straßenbrücke als Zweifeldbauwerk,
- der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft nach einem landschaftspflegerischen Begleitplan
- der Inanspruchnahme von Grundstücken in den Gemarkungen Sachsenhausen, Fluren 4 und 5, Kremmen, Fluren 21 und 22 sowie Staffelde, Flur 19

#### II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i. V. m. § 74 VwVfG ergehen.

#### III.

Die Planunterlagen liegen

**vom 22.11.2021 bis 21.12.2021**

in der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9.00–12.00 Uhr, 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr, 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	9.00–12.00 Uhr, 13.00–16.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr, 13.00–16.00 Uhr
Freitag	9.00–12.00 Uhr

sowie im Rathaus der Stadt Kremmen, Am Markt 1 (Eingang Mühlenstraße 1), 16766 Kremmen, Ratssaal.

Hier ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich:

Mo., Mi., Do.	7.30–12.20 Uhr, 13.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr, 13.00–18.00 Uhr
Freitag	8.00–13.00 Uhr

Der Zutritt zum Rathaus ist weiterhin, aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Virus, nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 033055–99863) und nur mit Tragen einer Mund-

Nasen-Bedeckung möglich. Termine werden kurzfristig vergeben, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sprechzeiten.

Die Planunterlagen und die Bekanntmachung stehen darüber hinaus ab dem 22.11.2021 im Internet unter der Adresse <https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik „Wasserstraßen“ unter „Planfeststellung“ im Bereich „Planfeststellungsverfahren“ zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 (VwVfG)).

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Verzeichnis der Unterlagen, Erläuterungsbericht, Bauwerksverzeichnis
- Lagepläne und Schnitte
- Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzfachbeitrag, FFH-Vorprüfung, Faunistische Kartierungen
- Dokumentationen, Fachbeiträge und Gutachten

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin, Mehringdamm 129, 10965 und die Planfeststellungsbehörde, GDWS, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg zur Verfügung.

#### IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **04.01.2022** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, oder bei der Gemeinde, in der die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Einwendungen und Stellungnahmen können auch als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail Planfeststellung.GDWS-MAG@WSV.DE-Mail.de an die Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt gerichtet werden. Die Übermittlung von Einwendungen oder Stellungnahmen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos. Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen Privater oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14 a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne

- ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
  5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (**ab 22.11.2021**) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.
  6. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o. g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und an für diesen tätige Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite [www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz\\_Planfeststellung.html](http://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html) verwiesen.

*Im Auftrag  
gez. Metzkwow*

## **Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung der Stadt Oranienburg zum Bebauungsplan Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.02.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis Oberhavel) vom 25.10.2021, Aktenzeichen 521010-05888/2021/see, nach §§ 6, 10 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“, in der Fassung vom November 2020, rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden durch die Allee „An den Eichen“, im Westen durch das Grundstück eines Discountermarktes sowie im Süden von der Germendorfer Allee begrenzt. Im Osten schließt die Polizeiinspektion Oranienburg an. Der Geltungsbereich umfasst ca. 4,8 ha und beinhaltet im Einzelnen folgende Flurstücke der Gemarkung Oranienburg: Gemarkung Oranienburg, Flur 5, 116 (Tiergartenstraße), 2200, 2201 sowie 2153.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich

beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.

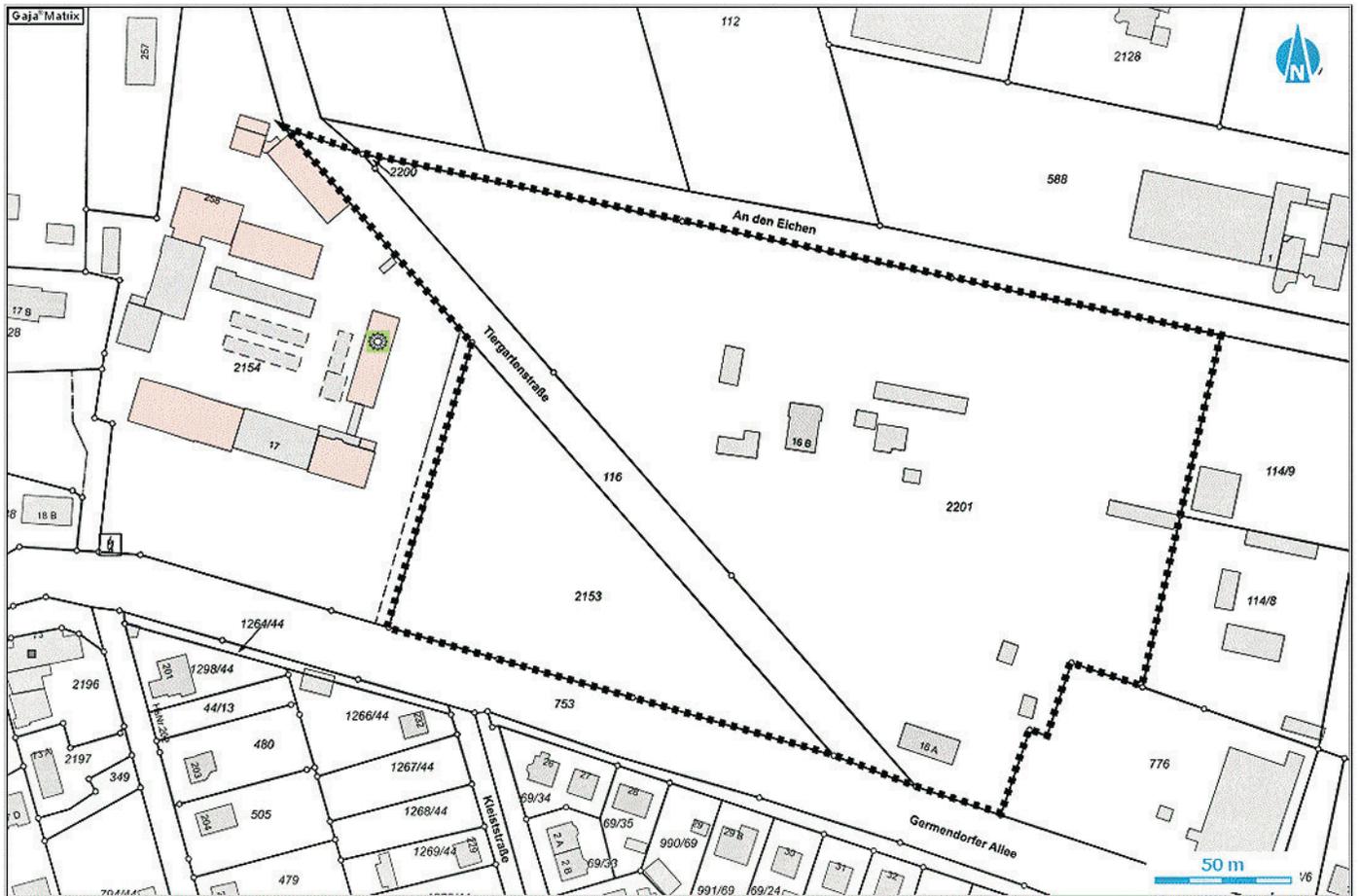
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB (Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

*Oranienburg, 05.11.2021*



*Alexander Laesicke  
Bürgermeister*

*Siegel*



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134  
 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“

## Bekanntmachung

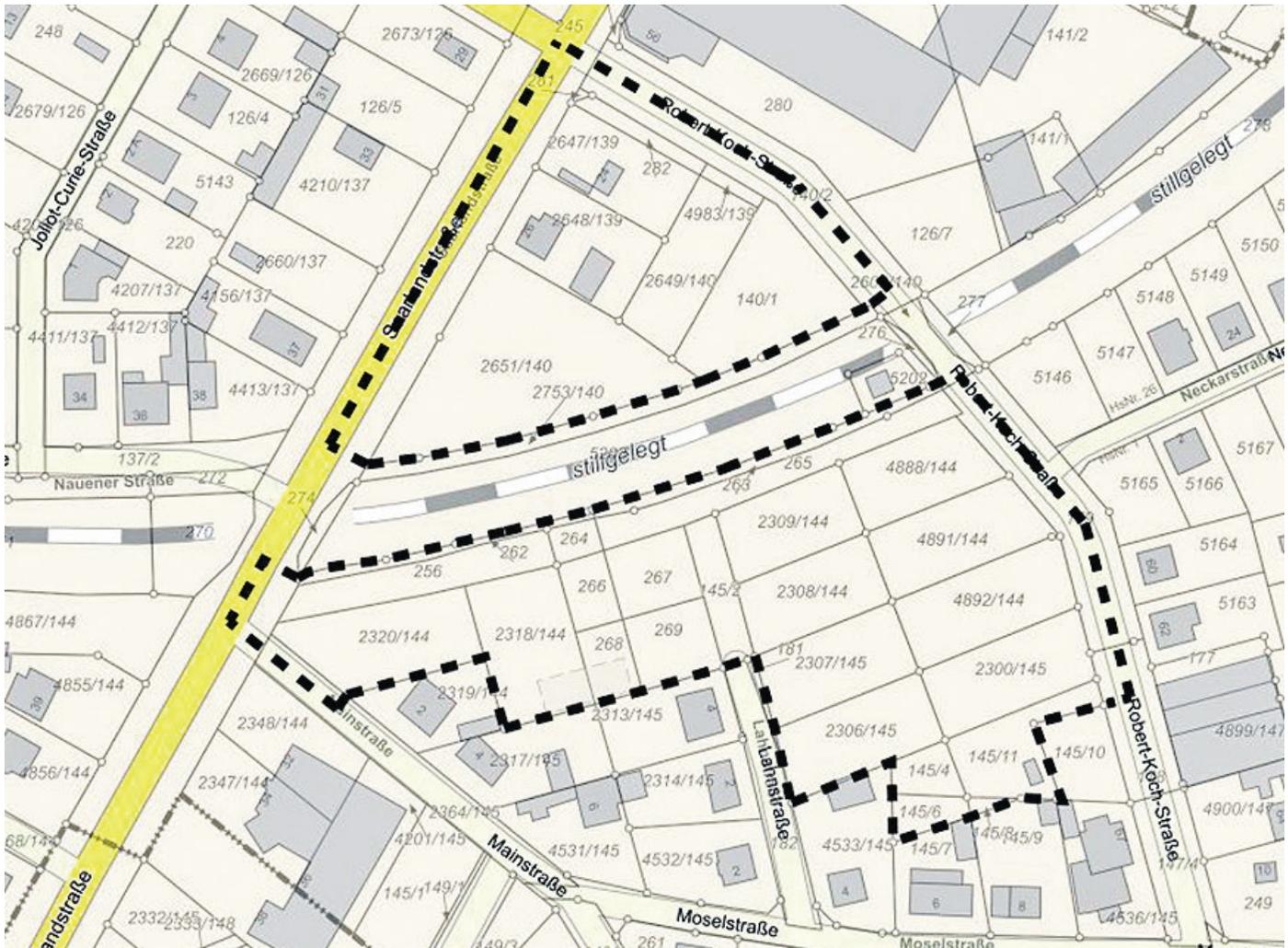
### Bebauungsplan Nr. 130 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße/Saarlandstraße“ Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

#### Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.10.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße/Saarlandstraße“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet besteht aus zwei Geltungsbereichen, welche nördlich und südlich der ehemaligen Bahntrasse Kremmen-Oranienburg liegen. Das nördliche Plangebiet ist begrenzt im Norden durch die Saarlandstraße, im Westen und Süden durch die ehemalige Bahnstrecke Kremmen-Oranienburg, im Osten durch die Robert-Koch-Straße. Das südliche Plangebiet wird im Norden durch die ehemalige Trasse der Bahnstrecke Kremmen-Oranienburg begrenzt, im Süden durch die rückwärtige Einzelhausbebauung der Moselstraße und im Westen durch die Mainstraße.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 24 der Gemarkung Oranienburg zur Gänze: 140/1, 145/2, 145/4, 145/6, 145/8, 145/11, 256, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 281, 282, 2647/139, 2648/139, 2649/140, 2651/140, 2300/145, 2306/145, 2307/145, 2308/144, 2309/144, 2318/144, 2320/144, 4888/144, 4891/144, 4892/144, 4983/139. Des Weiteren wurden dem Geltungsbereich Teile von Flurstücken der Flur 24 der Gemarkung Oranienburg im Bereich angrenzender Straßen zugeordnet: 140/2, 178, 179, 2603/140 (alle Robert-Koch-Straße), 245 (Saarlandstraße), 2364/145 (Mainstraße). Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Grafik gekennzeichnet.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 130  
 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße/Saarlandstraße“

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete Entwicklung eines Wohngebiets auf einer durch Aufgabe einer früheren Gewerbenutzung entstandenen innerstädtischen Brachfläche geschaffen werden. Der Bebauungsplan soll gewährleisten, dass sich das Plangebiet mit der zukünftigen Bebauung und Erschließung in das umgebende Siedlungsgebiet einfügt. Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes mit einer Bebauungsdichte, die den örtlichen Charakter aufnimmt und entwickelt sowie die Sicherung der erforderlichen Erschließungsflächen verfolgt.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg ist das Plangebiet als gemischte Baufläche (Typ 2, GFZ bis 1,2) dargestellt. Daher soll der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Wege der Berichtigung an die angestrebten künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst werden.

**Planverfahren und Umweltprüfung**

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a i. V. m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a (2) BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB entsprechend. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Umweltrelevante Informationen sind insbesondere der Begründung zum Bebauungsplanentwurf, dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag, Arten-

schutzfachgutachten sowie eine Immissionsprognose zum Verkehrslärm zu entnehmen.

**Offenlegung der Planunterlagen  
 (Ort, Dauer, Öffnungszeiten)**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße/Saarlandstraße“ mit Begründung und bisher verfügbaren Umweltinformationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**30.11.2021 bis einschließlich 07.01.2022**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

<b>Montag, Mittwoch, Donnerstag</b>	<b>8:00 bis 16:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8:00 bis 17:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8:00 bis 13:00 Uhr</b>

**Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten**

Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen kön-

nen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Schriftliche Stellungnahmen sind an die oben genannte Postanschrift oder an die E-Mail-Adresse [wenzel@oranienburg.de](mailto:wenzel@oranienburg.de) zu richten.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal der Stadt [www.oranienburg.de](http://www.oranienburg.de) zugänglich gemacht und können dort unter der [www.oranienburg.de/offenlegungen](http://www.oranienburg.de/offenlegungen) im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

#### Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Branden-

burgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, 05.11.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel

**Ende des amtlichen Teils**

### Nichtamtlicher Teil

#### Information des Bauverwaltungsamtes Bescheide Wupperstraße im Januar 2022

Das Bauverwaltungsamt teilt mit, dass die Bescheide zur Erhebung der Straßenbaubeiträge für den Ausbau der Wupperstraße im Bereich von Saarlandstraße bis Ruhrstraße nicht mehr in diesem Jahr, sondern erst im Januar 2022 versendet werden.

Ihre Anfragen können Sie an Frau Jaqueline Pätke richten: Telefon: 03301/600778; E-Mail: [paethe@oranienburg.de](mailto:paethe@oranienburg.de).

**Ende des nichtamtlichen Teils**